

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.



MANUAL

ZUM BASISDATENSATZ AG STADO

**Generelle Richtlinien für die Dateneingabe des Basisdatensatzes
für die Wohnungslosenhilfe und die Straffälligenhilfe
in kommerzielle, gemeinnützige oder private Softwareprogramme**

Im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Statistik und Dokumentation auf Bundesebene für die Hilfen in besonderen Lebenslagen und vergleichbare Hilfearten (AG STADO) und in gemeinsamer Redaktion mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe e.V. herausgegeben von der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (Geschäftsführung AG STADO)

Gültig ab dem 1. Januar 2017

Anfragen zum Basisdatensatz richten Sie bitte an:

	Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.	Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.
Ansprechpartner(in)	Herr Dr. Rolf Jordan	
Telefon	030 / 2 84 45 37 -12	02 28 / 96 63 59 3
Fax	030 / 2 84 45 37 -19	02 28 / 96 63 58 5
Email	rolfjordan@bagw.de	info@bag-s.de
Post	Boyenstraße 42, 10115 Berlin	Oppelner Str. 130 53119 Bonn

Das vorliegende Manual steht zum Download auf den Internetseiten der BAG Wohnungslosenhilfe unter www.bagw.de > *Themen/Dokumentation und Statistik/Grundlagen und Standards* bereit.

Vorbemerkung

Seit 1989 gibt es ein bundesweit standardisiertes Erhebungssystem von Klientendaten der sozialen Dienste und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe. Im Herbst 1999 konnte in der eigens hierfür eingerichteten „Arbeitsgemeinschaft Statistik und Dokumentation auf Bundesebene für die Hilfen in besonderen Lebenslagen nach § 72 BSHG und vergleichbare Hilfformen“ (AG STADO 72) die angestrebte Standardisierung eines gemeinsamen Grunddatensatzes erneut abgestimmt und verabschiedet werden.

Dieser zwischen der BAG-Wohnungslosenhilfe und BAG-Straffälligenhilfe sowie den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege vereinbarte Basisdatensatz sollte in den zu überarbeitenden Dokumentationssystemen bereits in den sozialen Diensten vor Ort ab dem Jahr 2000 angewandt werden. Alle standardisierten Variablen sind mit dem Erhebungsmodus des Statistischen Bundesamtes weitestgehend abgeglichen und können hierdurch mit den veröffentlichten Zahlen des Statistischen Jahrbuches in Beziehung gesetzt werden.

Von Bedeutung ist dieser erreichte Schritt insofern, als sich zwei unterschiedliche Hilfebereiche der Gefährdetenhilfe und die hierin tätigen Verbände (AWO, DPWV, DCV, DW - sowie die BAG-S und die BAG W) auf der Arbeitsebene zusammengetan haben, um die Dokumentation als Teil einer Qualitätsentwicklung gemeinsam aufeinander abzustimmen. Zwischen 1999 und 2002 konnten jedoch aufgrund gravierender Koordinationsprobleme keine bundesweiten Datenerhebungen stattfinden. Erst Ende 2002 konnten die finanziellen Voraussetzungen für die bundesweite Zusammenführung der erhobenen Daten mittels einer einheitlichen Aggregation auf Bundes-, Landes- sowie Verbandsebene geschaffen werden. Die entsprechenden technischen Voraussetzungen für das Auslesen der Daten auf Seiten der Softwarehersteller wurden von einem Teil der Firmen schon im Jahr 2001 geschaffen. Die bundeseinheitliche technische Schnittstelle und das Manual wurden in einzelnen Punkten bereits für den 1. Januar 2003 aktualisiert. Mit den Hauptanbietern für Wohnungslosenhilfesoftware unter den Softwarefirmen wurde auf der 2. Schnittstellenkonferenz am 11. Juli 2002 vereinbart, die notwendigen Anpassungen in ihrer Software rechtzeitig für das Erhebungsjahr 2003 vorzunehmen.

Eine zweite Anpassung des Manuals, die insbesondere aufgrund der gesetzlichen Veränderungen zum 1. Januar 2005 (SGB II, SGB XII) nötig wurde, erfolgte mit dem ab dem 1. Januar 2005 gültigen Manual zum Basisdatensatz AG STADO 72 (veröffentlicht im Juni 2004) sowie der dazu vom Institut für Therapieforchung (IFT), München erarbeiteten technischen Schnittstellenbeschreibungsdatei („Schnittstelle 2004 edv-version.xls“). Diese Version wurde mit den Softwareherstellern, deren vom IFT, München, geprüfsiegelte Software in der Lage ist, den Basisdatensatz der AG STADO 72 fehlerfrei in eine eigens dafür vorgesehene Schnittstelle auszulesen, auf der dritten Schnittstellenkonferenz am 26. Mai 2004 besprochen. In dieser Version wurden gegenüber der ersten Version des Manuals jedoch nur leichte inhaltliche Anpassungen vorgenommen. Eine dritte Anpassung des Manuals zum Basisdatensatz AG STADO erfolgte im Mai 2006, bei der aufgrund gesetzlicher Veränderungen (vom BSHG hin zum SGB) auch eine Namensänderung von AG STADO 72 zu AG STADO beschlossen wurde.

Berlin, im Juli 2016

Vorbemerkung zur aktuellen, ab dem 1. Januar 2017 gültigen Version

Die hier nun vorliegende Version des Manuals ist das Ergebnis einer kritischen Weiterentwicklung des Basisdatensatzes in der Praxis. Die Veränderungen und Anpassungen wurden unter Berücksichtigung vorangegangener Vorstandsbeschlüsse der BAG W und der BAG-S abschließend diskutiert und verabschiedet. Das Manual wurde dann mit den Softwareherstellern abgestimmt und zusammen mit der technischen Schnittstellenbeschreibungsdatei der Gesellschaft für Standarddokumentation und Auswertung (GSDA), München, allen bislang mit dem Prüfsiegel der AG STADO ausgestatteten Softwareherstellern zugesandt, so dass diesen entsprechend der Rahmenrichtlinien zur Anpassung der technischen Schnittstelle zur Erfassung des Basisdatensatzes genügend Zeit verblieb, die Produkte bis zum 1. Januar 2017 anzupassen und entsprechend das Prüfsiegel der AG STADO erneut zu erwerben.

Übersicht der Änderungen zum 1. Januar 2017 in tabellarischer Form

Die folgende Übersicht der Änderungen zum 1. Januar 2017 bezieht sich ausschließlich auf die Veränderungen zu der bislang gültigen Fassung ab dem 1. Januar 2011.

In der hier vorliegenden Fassung des gültigen Manuals wurden gegenüber der bislang gültigen Fassung ab dem 1. Januar 2011 bezüglich der Variablen oder Kategorien des Basisdatensatzes an verschiedenen Stellen Veränderungen vorgenommen. Der Bedarf zur Veränderung ergab sich einerseits aus vertieften Analysen der Ergebnisse der mit dem Basisdatensatz AG STADO durchgeführten Jahresehebungen, andererseits aus zahlreichen Rückmeldungen bezüglich der Variablen des Basisdatensatzes aus den unterschiedlichen Fachauschüssen und anderer Gremien der BAG W, anderer (über-) regionaler und landesweiter Gremien und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe sowie einer im September 2015 von der BAG W durchgeführten Fachtagung zur Aktualisierung des Basisdatensatzes AG STADO.

Es folgt eine Synopse, in der die Variablen des Manuals vom 1. Januar 2011 den Variablen des zukünftig gültigen Manuals zum 1. Januar 2017 gegenüber gestellt sind und aus der sich der Status der jeweiligen Veränderung ablesen lässt (vgl. Tab. 1).

Gegenüber dem letzten Manual wurde eine Überarbeitung der Variablen-ID vorgenommen. Beibehalten wurde die bisherige Systematik, der ID eine Buchstabenkennung voranzustellen, die auf die Zugehörigkeit der jeweiligen Variablen zu entsprechenden Datensätzen hinweist: K = Kontextvariablen, G = Gemeinsame Variablen von Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe, W = Variablen der Wohnungslosenhilfe, S = Variablen der Straffälligenhilfe, M = Variablen des Medizinischen Datensatzes. Es folgt jeweils eine vierstellige ID, deren erste Ziffer die Zugehörigkeit der jeweiligen Variablen zu einem der inhaltlichen Teilbereiche des Datensatzes markiert: 0 = Kontextvariablen, 1 = Sozialstruktur, 2 = Einkommen und Arbeit, 3 = Wohnen, 4 = Soziale Kontakte und Gesundheit, 5 = Straffälligkeit, 6 = Medizinische Versorgung, 7 = Ende der Hilfe. Die weiteren Ziffern dienen dazu, die Variablen – auch bei Änderungen der Variablen oder Ergänzungen der Teilbereiche – in ihrer logischen Reihenfolge anzuordnen.

Tabelle 1: Übersicht über die Veränderungen des Manuals zum Basisdatensatz AG STADO

Manual zum 1.1.2011			Manual zum 1.1.2017		
ID	Bezeichnung der Variable	Änderung*	ID (neu)	Bezeichnung der Variable	Datensatz
K010	Bundesland des Hilfeangebots	A	K0110	Bundesland des Hilfeangebots	GDS
K020	Art des Hilfefeldes	A	K0120	Art des Hilfefeldes	GDS
K030	Art des Hilfeangebots	C	K0130	Art des Hilfeangebots	GDS
K040	Betreuungsbeginn	A	K0140	Betreuungsbeginn	GDS
K050	Betreuungsende	A	K0150	Betreuungsende	GDS
K060	Betreuungsdauer in Tagen	A	K0160	Betreuungsdauer in Tagen	GDS
G010	Alter in Jahren zu Beginn der Hilfe	A	G1010	Alter in Jahren zu Beginn der Hilfe	GDS
G020	Geschlecht	C	G1020	Geschlecht	GDS
G030	Staatsangehörigkeit	C	G1030	Staatsangehörigkeit	GDS
		E	G1040	Aufenthaltsstatus	GDS
G040	Migrationshintergrund	C	G1050	Migrationshintergrund	GDS
W010	Höchster erreichter Schulabschluss	A	W1060	Höchster erreichter Schulabschluss	FDS-W
G050	Familienstand	A	G1070	Familienstand	GDS
G060	Haushaltsstruktur	C	G1080	Haushaltsstruktur	GDS
W020	Eigene minderjährige Kinder	A	G1090	Eigene Minderjährige Kinder	GDS
W021	Einkommenssituation - Anfang	B	W2010	Einkommenssituation - Anfang	FDS-W
		E	W2020	Aufstockung – Anfang	FDS-W
W030	Einkommenssituation - Ende	B	W2030	Einkommenssituation - Ende	FDS-W
		E	W2040	Aufstockung – Ende	FDS-W
W040	Eigenes Bankkonto - Anfang	A	W2050	Eigenes Bankkonto - Anfang	FDS-W

W050	Eigenes Bankkonto - Ende	A	W2060	Eigenes Bankkonto - Ende	FDS-W
W060	Überschuldung	C	W2070	Überschuldung	FDS-W
G070	Höchster erreichter Berufsabschluss	A	G2080	Höchster erreichter Berufsabschluss	GDS
W100	Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB	A	W2090	Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB	FDS-W
W110	Aktuelle Arbeits- und Beschäftigungssituation zu Beginn der Hilfe – Anfang	C	W2100	Arbeits- und Beschäftigungssituation zu Beginn der Hilfe – Anfang	FDS-W
W111	Aktuelle Arbeits- und Beschäftigungssituation am Ende der Hilfe – Ende	C	W2110	Arbeits- und Beschäftigungssituation am Ende der Hilfe – Ende	FDS-W
W120	Dauer der Arbeitslosigkeit	A	W2120	Dauer der Arbeitslosigkeit	FDS-W

G080	Unterkunftssituation - Anfang	B	G3010	Unterkunftssituation - Anfang	GDS
W130	Unterkunftssituation - Ende	B	W3020	Unterkunftssituation - Ende	FDS-W
W140	Wohnungsnotfall	B	W3030	Wohnungsnotfall	FDS-W
W150	Häufigkeit der Wohnungslosigkeit	D			
		E	W3040	Erstmalige/wiederholte Wohnungslosigkeit	FDS-W
W160	Grund des Wohnungsverlustes	C	W3050	Grund des Wohnungsverlustes	FDS-W
W170	Auslöser des Wohnungsverlustes	B	W3060	Auslöser des Wohnungsverlustes	FDS-W
W180	Region des Wohnungsverlustes	D			
W190	Dauer der aktuellen Wohnungslosigkeit	A	W3080	Dauer der aktuellen Wohnungslosigkeit	FDS-W
W200	Wohnungswunsch	A	W3090	Wohnungswunsch	FDS-W

W210	Soziale Kontakte - Anfang	A	W4010	Soziale Kontakte - Anfang	FDS-W
W220	Soziale Kontakte - Ende	A	W4020	Soziale Kontakte - Ende	FDS-W
W230	Krankenversicherung - Anfang	D			
		E	W4030	Krankenversicherung - Anfang	FDS-W
W240	Krankenversicherung - Ende	D			
		E	W4040	Krankenversicherung - Ende	FDS-W
W250	Hausarztbesuche – Anfang	D			

		E	W4050	Kontakt zu einem/einer Arzt/Ärztin – Anfang	FDS-W
W260	Hausarztbesuche – Ende	D			
		E	W4060	Kontakt zu einem/einer Arzt/Ärztin – Ende	FDS-W
W270	Behinderung	D			
		E	W4070	Vorlage eines Schwerbehindertenausweises	FDS-W

S010	Klientenstatus	A	S5010	Klientenstatus	FDS-S
S020	Kontaktaufnahme	A	S5020	Kontaktaufnahme	FDS-S
S030	Problemfelder (Sicht Beratung)	B	S5030	Problemfelder (Sicht Beratung)	FDS-S
S040	Anzahl der Inhaftierungen	A	S5040	Anzahl der Inhaftierungen	FDS-S
S050	Haftform	A	S5050	Haftform	FDS-S
S060	Dauer letzte/aktuelle Inhaftierung	A	S5060	Dauer letzte/aktuelle Inhaftierung	FDS-S
S070	Einkommenssituation zu Beginn - Anfang	B	S5070	Einkommenssituation zu Beginn - Anfang	FDS-S
		E	S5080	Einkommenssituation vor der Inhaftierung	FDS-S

M010	Behandlungsort	A	M6010	Behandlungsort	FDS-M
M020	Vermittlung durch medizinisches Projekt	A	M6020	Vermittlung durch medizinisches Projekt	FDS-M
M030	Bekannte oder erkennbare Erkrankungen	A	M6030	Bekannte oder erkennbare Erkrankungen (ICD-10)	FDS-M
M040	Erbrachte medizinische Leistungen	A	M6040	Erbrachte medizinische Leistungen	FDS-M

G090	Art der Beendigung	A	G7010	Art der Beendigung	GDS
------	--------------------	---	-------	--------------------	-----

* Erläuterungen:

A = keine Veränderung (Variable ist gegenüber Basisdatensatz 2011 unverändert)

B = kategoriale Veränderung (Ergänzung, Streichung und/oder Veränderung von Kategorien)

C = Veränderung der Beschreibungen (Beschreibung der Variable und/oder einzelner Kategorien verändert)

D = Wegfall (Variable wird komplett aus dem Basisdatensatz gestrichen)

E = neue Variable (Variable wird dem Basisdatensatz neu hinzugefügt)

Allgemeine Definition der Datensätze

Die Standardisierung der zu erhebenden Daten wurden von der BAG W und BAG-S gemeinsam vorgenommen mit dem Ziel, einen möglichst großen Bereich in gleicher Art und Weise erheben zu können. Dieser gemeinsame Bereich stellt den so genannten **Grunddatensatz (GDS)** dar. In diesem Grunddatensatz sind neben personenbezogenen Variablen auch sechs so genannte Kontextvariablen enthalten, die in jedem Softwareprogramm als Pflichtfelder definiert werden müssen.

Mit der aktuellen Überarbeitung des Basisdatensatzes wurden zwei weitere Variablen in den gemeinsam genutzten Grunddatensatz aufgenommen. Es handelt sich dabei um die Variable „Eigene minderjährige Kinder außerhalb der Haushaltsstruktur“ (G1080) sowie um die Variable „Aufenthaltsstatus“ (G1031). Damit umfasst der Grunddatensatz aktuell 17 Variablen.

Sowohl für die Wohnungslosenhilfe als auch für die Straffälligenhilfe wird dieser Grunddatensatz (GDS) jeweils durch einen spezifischen Fachdatensatz ergänzt:

Für die Wohnungslosenhilfe ist dies der **Fachdatensatz Wohnungslosenhilfe (FDS-W)** mit aktuell 26 Variablen (einschließlich der so genannten Ende-Variablen). Damit ergibt sich aus den Variablen des Grunddatensatzes und den Variablen des Fachdatensatzes Wohnungslosenhilfe für die Wohnungslosenhilfe der **Basisdatensatz Wohnungslosenhilfe** mit derzeit insgesamt 43 Variablen.

Für die Straffälligenhilfe wird der **Fachdatensatz Straffälligenhilfe (FDS-S)** mit momentan 8 Variablen mit den Variablen des Grunddatensatzes ergänzt zu dem **Basisdatensatz Straffälligenhilfe** mit derzeit insgesamt 25 Variablen.

Sowohl für ausschließlich medizinisch-pflegerische Projekte, die in Wohnungslosenhilfe oder Straffälligenhilfe tätig sind, als auch für alle Einrichtungen und sozialen Dienste der Wohnungslosenhilfe, die auch medizinisch-pflegerische Angebote vorhalten, wurde der **Fachdatensatz Medizin (FDSM)** mit momentan 4 Variablen entwickelt. Unter Berücksichtigung ausgewählter Variablen des Grunddatensatzes sowie des Fachdatensatzes Wohnungslosenhilfe (vgl. Tab. 2) lässt sich mit den Variablen des Fachdatensatzes Medizin der **Projektdatensatz Medizinische Versorgung (PMV)** mit derzeit insgesamt 21 Variablen erstellen. Dieser soll ausschließlich in organisatorisch selbständigen medizinisch-pflegerischen Projekten eingesetzt werden.

Ein Teil der von der Wohnungslosenhilfe und der Straffälligenhilfe erhobenen Variablen wurde mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) abgestimmt. Dies ist der **Kerndatensatz (KDS)** mit momentan 19 Variablen (vgl. Tab. 2).

Alle drei Fachdatensätze (FDS-W, FDS-S, FDS-M) zusammengenommen bilden gemeinsam mit dem Grunddatensatz (GDS) den **Basisdatensatz AG STADO** mit momentan insgesamt 55 Variablen (vgl. zur Übersicht Tab. 2)

Überblick der Variablen des Basisdatensatzes AG STADO

Alle in der Tabelle 2 aufgeführten Variablen bilden zusammen den Basisdatensatz AG STADO. In der Tabelle wird für jede Variable in Spalte 3 angezeigt, welchem Fachdatensatz (FDS-W, FDS-S, FDS-M) die entsprechende Variable zuzuordnen ist.

Die für die Wohnungslosenhilfe und die Straffälligenhilfe gemeinsamen und zu den jeweiligen Basisdatensätzen (Basisdatensatz Wohnungslosenhilfe; Basisdatensatz Straffälligenhilfe) hinzuzählenden Variablen sind in Spalte 3 als Grunddatensatz (GDS) ausgewiesen. Die-

se der Wohnungslosenhilfe und der Straffälligenhilfe gemeinsamen Variablen sind sowohl zu dem Fachdatensatz Wohnungslosenhilfe hinzuzurechnen, um den Basisdatensatz Wohnungslosenhilfe zu erhalten, als auch zum Fachdatensatz Straffälligenhilfe hinzuzurechnen, um den Basisdatensatz Straffälligenhilfe zu erhalten.

In Spalte 4 wird angezeigt, welche Variablen Bestandteil des Kerndatensatzes (KDS) sind. In Spalte 5 wird angezeigt, welche Variablen dem Projektdatensatz Medizinische Versorgung (PMV) zuzurechnen sind.

Sieben Variablen des Basisdatensatzes AG STADO werden explizit sowohl zu Beginn als auch zum Ende der Hilfe erhoben und damit in eine Verlaufserhebung einbezogen. Diese Variablen sind in der Spalte Bezeichnung der Variable durch den Zusatz „... - Anfang“ bzw. „... - Ende“ gekennzeichnet. Mit Ausnahme der so genannten Ende-Variablen wird für alle anderen Variablen immer der Status zum Hilfebeginn erfasst.

Neben dem in diesem Manual verwendeten Begriff der Anhängigkeit (vgl. weiter unten) werden innerhalb der Sozialarbeit für die geleistete Arbeit an, mit oder für die Klientel häufig unterschiedliche Begriffe verwendet. Neben Unterstützung und Beratung finden sich hier v. a. die Begriffe Hilfe und Betreuung. Wir verwenden hier die Begriffe Betreuung und Hilfe in ihrer umfassenden Bedeutung als allgemeine Begriffe und als Synonyme auch für die anderen, in der Sozialarbeit gebräuchlichen Begriffe und meinen damit die persönliche Unterstützung durch Dritte, die nach den Angeboten der allgemeinen Daseinsfürsorge und i. d. R. nach den jeweils gültigen gesetzlichen Grundlagen stattfindet.

Tabelle 2: Übersicht über die Variablen des Basisdatensatzes AG STADO

ID	Bezeichnung der Variable	Datensatz	KDS	PMV
----	--------------------------	-----------	-----	-----

Kontextvariablen

K0110	Bundesland des Hilfeangebots	GDS	ja	ja
K0120	Hilfefeld	GDS	ja	ja
K0130	Art des Hilfeangebots	GDS	ja	ja
K0140	Betreuungsbeginn	GDS	ja	ja
K0150	Betreuungsende	GDS	ja	ja
K0160	Betreuungsdauer in Tagen*	GDS	ja	ja

Sozialstruktur

G1010	Alter in Jahren zu Beginn der Hilfe	GDS	ja	ja
G1020	Geschlecht	GDS	ja	ja
G1030	Staatsangehörigkeit	GDS	ja	ja
G1040	Aufenthaltsstatus	GDS		
G1050	Migrationshintergrund	GDS		
W1060	Höchster erreichter Schulabschluss	FDS-W	ja	
G1070	Familienstand	GDS	ja	ja
G1080	Haushaltsstruktur	GDS		ja
G1090	Eigene minderjährige Kinder außerhalb der Haushaltsstruktur	GDS		

ID	Bezeichnung der Variable	Datensatz	KDS	PMV
----	--------------------------	-----------	-----	-----

Einkommen und Arbeit

W2010	Einkommenssituation - Anfang	FDS-W		
W2020	Aufstockung – Anfang	FDS-W		
W2030	Einkommenssituation - Ende	FDS-W	ja	
W2040	Aufstockung – Ende	FDS-W		
W2050	Eigenes Bankkonto - Anfang	FDS-W		
W2060	Eigenes Bankkonto - Ende	FDS-W		
W2070	Überschuldung	FDS-W		
G2080	Höchster erreichter Berufsabschluss	GDS	ja	
W2090	Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB	FDS-W	ja	
W2100	Aktuelle Arbeits- und Beschäftigungssituation zu Beginn der Hilfe - Anfang	FDS-W		
W2110	Aktuelle Arbeits- und Beschäftigungssituation am Ende der Hilfe - Ende	FDS-W	ja	
W2120	Dauer der Arbeitslosigkeit	FDS-W		

Wohnen

G3010	Unterkunftssituation - Anfang	GDS	ja	ja
W3020	Unterkunftssituation - Ende	FDS-W	ja	
W3030	Wohnungsnotfall	FDS-W		ja
W3040	Erstmalige/wiederholte Wohnungslosigkeit	FDS-W		
W3050	Grund des Wohnungsverlustes (rechtlich)	FDS-W		
W3060	Auslöser des Wohnungsverlustes (individuell)	FDS-W		
W3080	Dauer der aktuellen Wohnungslosigkeit	FDS-W	ja	ja
W3090	Wohnungswunsch	FDS-W		

Soziale Kontakte und Gesundheit

W4010	Soziale Kontakte - Anfang	FDS-W		
W4020	Soziale Kontakte - Ende	FDS-W		
W4030	Krankenversicherung - Anfang	FDS-W		ja
W4040	Krankenversicherung - Ende	FDS-W		
W4050	Kontakt zu einem/einer Arzt/Ärztin - Anfang	FDS-W		ja
W4060	Kontakt zu einem/einer Arzt/Ärztin - Ende	FDS-W		
W4070	Vorlage eines Schwerbehindertenausweises	FDS-W		ja

ID	Bezeichnung der Variable	Datensatz	KDS	PMV
----	--------------------------	-----------	-----	-----

Straffälligkeit

S5010	Klientenstatus	FDS-S		
S5020	Kontaktaufnahme	FDS-S		
S5030	Problemfelder (aus Beratungssicht)	FDS-S		
S5040	Anzahl der Inhaftierungen	FDS-S		
S5050	Haftform	FDS-S		
S5060	Dauer letzte/aktuelle Inhaftierung	FDS-S		
S5070	Einkommenssituation vor Hilfebeginn	FDS-S		
S5080	Einkommenssituation vor der Inhaftierung	FDS-S		

Medizinische Versorgung

M6010	Behandlungsort	FDS-M		ja
M6020	Vermittlung durch medizinisch-pflegerisches Projekt	FDS-M		ja
M6030	Bekannte oder erkennbare Erkrankungen (ICD-10)	FDS-M		ja
M6040	Erbrachte medizinische Leistungen	FDS-M		ja

Ende der Hilfe

G7010	Art der Beendigung	GDS	ja	
-------	--------------------	-----	----	--

*) Die Variable „K0160“ (Betreuungsdauer in Tagen) stellt die Dauer einer Anhängigkeit dar und wird nicht vom Benutzer erfasst, sondern muss von jedem Softwareprogramm nach den Vorgaben weiter unten (Erfassung des Beginns und Endes der Anhängigkeit von Personen) berechnet und ausgelesen werden.

Erläuterungen zu den Abkürzungen der Datensätze:

GDS = Grunddatensatz

FDS-W = Fachdatensatz Wohnungslosenhilfe

FDS-S = Fachdatensatz Straffälligenhilfe

FDS-M = Fachdatensatz Medizin

KDS = Kerndatensatz

PVM = Projektdatensatz Medizinische Versorgung

Definition der Erhebungseinheiten und Erhebungsformen

Die Definition der Erhebungseinheiten und Erhebungsformen des Grunddaten- bzw. der Fachdatensätze für die beteiligten Dienststellen in der Wohnungslosen- bzw. Straffälligenhilfe dienen der einheitlichen Bedienung der EDV-Aggregations-Schnittstellen Wohnungslosenhilfe und Straffälligenhilfe für die bundesweiten statistischen Erhebungen in der Wohnungslosenhilfe und der Straffälligenhilfe.

Zugleich sollen sie für die Softwarehersteller Richtlinien zu Mindestanforderungen an die Programmgestaltung für die Erfassung von Klientinnen und Klienten sozialer Dienste und Einrichtungen in der Wohnungslosen- bzw. Straffälligenhilfe sein.

Die folgenden generellen und spezifischen Definitionen für den Basisdatensatz AG STADO sind von allen Anwendern, die mit ihrer Datenerhebung an der bundesweiten Aggregationsstatistik in der Wohnungslosenhilfe und Straffälligenhilfe teilnehmen wollen – unabhängig von der eingesetzten Software – genau zu beachten. Nur unter der Voraussetzung eines gleichen Grundverständnisses bei der Datenerfassung lassen sich statistisch aussagekräftige Daten errechnen.

Empfehlungen für die Softwarehersteller und Anwender dieser Software

Der Basisdatensatz AG STADO kann prinzipiell von jedem Softwarehersteller in sein Programm eingepflegt werden, um ihn für Anwender in der Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe verfügbar zu machen. Die Einzelheiten hierzu sind in einer Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung der technischen Schnittstelle geregelt und technisch für die EDV-spezifische Umsetzung in einer so genannten Schnittstellenbeschreibungdatei definiert. Die Inhalte der Rahmenvereinbarung und die Umsetzung der Technischen Schnittstelle sind mit einer Reihe von Softwareherstellern verbindlich geregelt und werden fortlaufend an neue Anforderungen angepasst. Der letzte Stand hinsichtlich der Softwarehersteller, die der Schnittstelle beigetreten sind, ist bei den Geschäftsstellen der BAG W und BAG-S und über das Internet (www.bagw.de) abrufbar (Bereich Dokumentation). Durch die Fachzeitschrift *wohnungslos*, den Informationsdienst Straffälligenhilfe und das Internet (s. o.) wird regelmäßig über die Entwicklung informiert. Über Einzelheiten der technischen Umsetzung des Basisdatensatzes AG STADO müssen direkt beim jeweiligen Programmhersteller Erkundigungen eingeholt werden.

Nachstehend sind die wichtigsten Empfehlungen an die Softwarehersteller zusammengefasst:

1. Dieses Manual wird auch allen Softwareanbietern als Datei übersandt mit der Bitte, das Dokument bei der Installation des Programms mitzuinstallieren.
2. Den Softwareanbietern wird empfohlen, die Datenerfassungsmasken möglichst auch über Tastaturbedienung zu erschließen, um die Eingabegeschwindigkeit zu erhöhen.
3. Die Softwareanbieter sollten für die Bundeserhebung einfach zu bedienende Auslesefunktionen vorhalten, die der technischen und inhaltlichen Definition der Aggregationschnittstelle entsprechen.
4. Zur Vermeidung von Doppeleingaben von Personen sollte das Programm bei Neueingabe von Daten automatisch eine Dublettenidentifikation über eine Kombination von Geburtsdatum und Nachnamen starten, prüfen sowie ggf. zu Ihrer Vermeidung aufrufen.

Empfehlung zur Einbindung des Basisdatensatzes der AG STADO und zur Sicherstellung der technischen Schnittstelle

Die im Manual enthaltenen Informationen zu den Items und ihren Kategorien sollten – über die grundlegende Bereitstellung des Manuals in Dateiform – bei jeder einzelnen Variablen als kontextbezogene Hilfen in der Erfassungsmaske abrufbar sein. Die BAG W empfiehlt daher, dem Nutzer die im Manual enthaltenen Informationen zu den einzelnen Items direkt in der Erfassungsmaske zugänglich zu machen.

Es ist softwareseitig sicherzustellen, dass bei der Erfassung ausschließlich die im Manual angegebenen Variablen- und Kategorienbezeichnungen verwendet werden und diese durch die Nutzer auf keinem Fall nachträglich bearbeitet und verändert werden können. Die Einbindung der Variablen des Basisdatensatzes erfolgt nicht nur ‚dem Sinn nach‘, sondern ausschließlich in der im Manual vorgegebenen Form. Ein Abweichen von den dort angegebenen Variablen- und Kategorienbezeichnungen sollte auf jeden Fall vermieden werden. Dies gilt nicht zuletzt auch für die Möglichkeit einer späteren Anpassung von Variablen und Kategorien durch die Nutzer (Einrichtungen/Dienste und ihre Mitarbeiter). Spezifische Erhebungsinteressen der Nutzer sind außerhalb des Basisdatensatzes in eigenen Variablen zu realisieren.

Die Anbieter von Dokumentationssoftware stellen sicher, dass die einmal zertifizierte Schnittstelle auch bei allen späteren Weiterentwicklungen der Software (Updates) in jedem Fall den technischen Anforderungen entspricht. Die Zertifizierung einer technischen Schnittstelle erfolgt in der Regel für eine konkrete, zur Prüfung vorgelegte Version der Dokumentationssoftware und gilt auch für auf dieser Version aufbauende Weiterentwicklungen (Update-Versionen). Die BAG W erachtet es als Selbstverständlichkeit, dass die Softwareanbieter die Korrektheit der technischen Schnittstelle auch für anschließende Versionen gewährleisten.

Sicherstellung vereinbarter Standards in der Dokumentation von Hilfen

Der Basisdatensatz der AG STADO wird in weiten Bereichen der Wohnungslosenhilfe als Standard für die statistische Erfassung von Hilfen nach §67ff. SGB XII anerkannt und in der Dokumentationspraxis umgesetzt. Die Ergebnisse der statistischen Erfassung mit Hilfe des Basisdatensatzes dient nicht nur den Einrichtungen und Diensten und ihren Trägern vor Ort als Grundlage für die Evaluation und Weiterentwicklung der Hilfen, sondern ist in vielen Bereichen auch als Standard für die Dokumentationspflichten gegenüber den Leistungs- und Kostenträgern etabliert.

Die BAG Wohnungslosenhilfe sieht es daher als dringend erforderlich an, dass die mit der Entwicklung des Basisdatensatzes der AG STADO gesetzten Standards auch in Zukunft eingehalten werden. Sowohl die BAG Wohnungslosenhilfe, als auch die am Dokumentationssystem zur Wohnungslosigkeit (DzW) beteiligten Einrichtungen und Dienste und ihre Träger haben ein großes Interesse daran, verlässliche und damit aussagekräftige Daten für ihre fachpolitische Arbeit zu erhalten.

Aber auch die Anbieter von Dokumentationssoftware sollten ein Interesse daran haben, dass die Einbindung des Basisdatensatzes der AG STADO in ihre Anwendungssoftware den hierfür entwickelten Anforderungen entspricht und die geforderten Standards dauerhaft gewährleistet sind.

Erfassung des Beginns und Endes der Anhängigkeit von Personen

Die Phase zwischen Zugang und Abgang einer Klientin oder eines Klienten in einer Dienststelle wird im Folgenden als Anhängigkeit bezeichnet. Der Begriff Dienststelle bezeichnet eine abgeschlossene organisatorische Hilfeinheit. Ein Träger kann auch mehrere Dienststellen bzw. Hilfeinheiten haben. Der Begriff Anhängigkeit wird gewählt, weil nicht jede Anhängigkeit automatisch zu einer Betreuung führt.

Bezugspunkt für die Dauer (Beginn und Ende) einer Anhängigkeit ist immer nur eine einzige Dienststelle bzw. organisatorische Hilfeinheit. Klienten, die innerhalb einer Einrichtung oder eines Trägers die Dienststelle wechseln, beenden – falls die entsprechenden Fristen wie z. B. die 60-Tage-Regel (vgl. weiter unten) eingehalten werden – in einer organisatorischen Hilfeinheit eine Anhängigkeit und beginnen in einer anderen organisatorischen Hilfeinheit eine neue Anhängigkeit. Wechselt z. B. eine Person von einem stationären Angebot in eine dezentrale Wohnung, beginnt eine neue Anhängigkeit. Die kleinste zu erfassende Erhebungseinheit (n) innerhalb dieses Dokumentationssystems ist immer eine Anhängigkeit, nicht eine Person.

Die eingesetzte Software muss deshalb jeweils ein Datumfeld für ein Eintrittsdatum und ein Datumfeld für ein Austrittsdatum der Klienten/innen aufweisen.

Alle Personen werden bei Zugang über ein Eintrittsdatumfeld und bei Abgang über ein Beendigungsdatumfeld erfasst. Beide Variablen werden vom Anwender in der Software manuell ausgefüllt.

Unter der Voraussetzung, dass die Variable K0140 Betreuungsbeginn erfasst wurde, muss das Programm die Variable K0160 Betreuungsdauer automatisch berechnen, sobald die Variable K0150 Betreuungsende in Tagen ausgefüllt wird. Für die Auswertung der Variable K1060 Betreuungsdauer werden die in Tabelle 4 definierten Kategorien (vgl. weiter unten) verwendet.

Falls die Variablen K0110 Bundesland des Hilfeangebots, K0120 Hilfefeld und K0130 Art des Hilfeangebots - oder ein Teil von ihnen - bei einer Dienststelle für alle Klienten unverändert gleich auszufüllen sind, sollte das Programm die Möglichkeit anbieten, die Werte für diese Variablen in den Programmeinstellungen abzufragen und alle neu angelegten Datensätze mit diesen Werten vorbelegen.

Ebenso wie die Variablen K0110 Bundesland des Hilfeangebots, K0120 Hilfefeld und K0130 Art des Hilfeangebots handelt es sich bei den Variablen K0140, K0150 und K0160 um so genannte Pflichtvariablen, die der Datensatz enthalten muss. Darüber hinaus sollte der Softwarehersteller (in Abstimmung mit dem Kunden) weitere Pflichtfelder z. B. aus den so genannten Stammdaten wie z. B. Alter, Geschlecht, Art der Beendigung etc. oder aus anderen, für das Hilfefeld relevanten Bereiche definieren, ohne die ein Datensatz nicht abgeschlossen werden kann.

Regeln zur Beendigung einer Anhängigkeit

Sofern für die Datenerhebung ein elektronischer Terminkalender verwendet wird, sollte der Programmbenutzer spätestens nach 60 Tagen ohne Kontakt einer Person zur Dienststelle durch die Software automatisch aufgefordert werden, über die tatsächliche Beendigung der Anhängigkeit zu entscheiden.

Prinzipiell sollte eine offene Anhängigkeit spätestens 60 Tage nach dem letzten Kontakt beendet werden. Liegt zu diesem Zeitpunkt eine über diesen Zeitraum hinausgehende Terminvereinbarung vor, kann die Anhängigkeit offen gehalten werden.

Diese Definitionen dienen der eindeutigen Erfassung zu primär statistischen Zwecken. Davon unabhängig kann jede Dienststelle im Rahmen der Hilfeplanung und/oder Kostenabrechnung andere zeitliche Grenzen der Anhängigkeit (abhängig von Falldefinitionen) wählen. Es ist aber empfehlenswert, auch die Zeiträume der ausführlichen Dokumentation an diesen Grunddefinitionen auszurichten.

Die Umsetzung dieser Definitionen erfordert insbesondere in der ambulanten Hilfe neben der Softwareunterstützung auch eine organisatorische Verankerung regelmäßiger Überprüfung der anhängigen KlientInnen hinsichtlich der Offenheit oder Abgeschlossenheit der Anhängigkeit.

Allgemeine Regeln zur Erfassung der Daten und zum Export der Daten in die Aggregationsschnittstelle

Grundsätzlich gibt es, unabhängig davon, welche oder wie viele verschiedene Auswertungen pro Erhebungsjahr durchgeführt werden, nur einen Datenexport in eine Exportdatei. Diese Exportdatei umfasst alle Anhängigkeiten des entsprechenden Erhebungsjahres. Die weitere Auswahl der pro Auswertungslauf (Jahresauswertung, Stichtagsauswertung, Verlaufsauswertung) verwendeten Datensätze wird programmgesteuert vorgenommen.

Unabhängig von der später durchzuführenden Auswertung auf der Basis aller in der Aggregationsschnittstelle vorhandenen Datensätze müssen in die Schnittstellendatei alle Anhängigkeiten des entsprechenden Erhebungsjahres übergeben werden.

Zeitliche Kategorisierung der Variable G010 Alter in Jahren zu Beginn der Hilfe

Das Alter in Jahren muss beim Export in die Schnittstelle als zweistellige Altersangabe (vgl. weiter unten) angegeben werden. Im Datensatz muss das Alter immer ein numerischer Wert zwischen 00 und 99 sein.

In der Regel wird die Software das Alter aus der Differenz zwischen dem Datum des Betreuungsbegins und dem Geburtsdatum berechnen. Dazu ist im Datumsfeld des Programms für das Geburtsdatum eine Eingabe zwingend.

Ist nur das Geburtsjahr bekannt, bitte den 1. Januar des betreffenden Jahres eintragen. Ist das Geburtsdatum unbekannt, ist der 1. Januar des Geburtsjahres einzutragen, das sich aus der Berechnung des (geschätzten) Alters ergibt.

Wird das Alter nicht über ein Datumsfeld erfasst, ist das aktuelle (oder geschätzte) Alter in Jahren anzugeben.

Bei der Auswertung werden die Altersangaben in verschiedene Kategorien zusammengefasst. Die Ergebnisdarstellung in der Auswertung beinhaltet damit nicht die Aufschlüsselung des Alters nach allen Jahresangaben, sondern die beiden nachfolgend aufgeführten Kategoriendarstellungen.

Tabelle 3: Zeitliche Kategorisierung der Variable Alter bei Beginn der Hilfe (G1010) in der Auswertung

Erste Kategorisierung (19 Altersstufen)	
01	unter 14 Jahren
02	14 - unter 15 Jahre
03	15 - unter 18 Jahre
04	18 - unter 20 Jahre
05	20 - unter 21 Jahre
06	21 - unter 25 Jahre
07	25 - unter 27 Jahre
08	27 - unter 30 Jahre
09	30 - unter 35 Jahre
10	35 - unter 40 Jahre
11	40 - unter 45 Jahre
12	45 - unter 50 Jahre
13	50 - unter 55 Jahre
14	55 - unter 60 Jahre
15	60 - unter 65 Jahre
16	65 - unter 70 Jahre
17	70 - unter 75 Jahre
18	75 - unter 80 Jahre
19	80 und mehr Jahre

Zweite Kategorisierung (19 Altersstufen)	
01	unter 18 Jahren
02	18 - unter 21 Jahre
03	21 - unter 25 Jahre
04	25 - unter 30 Jahre
05	30 - unter 40 Jahre
06	40 - unter 50 Jahre
07	50 - unter 60 Jahre
08	60 und mehr Jahre

Für die Durchführung von Stichtagsauswertungen (S.17) ist zumeist das aktuelle Alter der KlientInnen zum Stichtag erforderlich. Um entsprechende Anforderungen bedienen zu können, empfiehlt die BAG W neben der Darstellung des Alters in Jahren zu Beginn der Hilfe auch die Möglichkeit zur Generierung des Alters in Jahren zum jeweiligen Auswertungszeitpunkt. Hierzu kann ggf. die Formel:

"Alter bei Beratungsbeginn + Auswertungsjahr – Jahr Beratungsbeginn"

angewandt werden. Eine entsprechende Funktionalität sollte auf Wunsch der Anwender bereitgestellt werden.

Unterschiedliche Auswertungsebenen im Rahmen der bundesweiten Aggregation

1. Jahresauswertung

Die Aggregationsschnittstelle muss Jahresauswertungen für alle definierten Datensätze, für die das Prüfsiegel der AG STADO vergeben wurde, aller anhängigen Personen zu jedem beliebigen Zeitpunkt nach einem abgeschlossenen Kalenderjahr ermöglichen.

Es werden alle Personen, die im Verlauf des abgeschlossenen Kalenderjahres mindestens einmal anhängig geworden sind, hinsichtlich ihrer statistischen Merkmale erfasst. War eine Person im Laufe eines Jahres mehr als einmal über einen abgeschlossenen Zeitraum anhängig, so werden zur statistischen Auswertung nur die Daten der letzten Anhängigkeit herangezogen.

2. Stichtagsauswertungen

Die Aggregationsschnittstelle muss Stichtagsauswertungen für alle definierten Datensätze, für die das Prüfsiegel der AG STADO vergeben wurde, aller anhängigen Personen zu jedem beliebigen Zeitpunkt ermöglichen.

Vor der Durchführung der Stichtagsauswertung sollte das Programm die Nutzer/innen automatisch auffordern, eine Überprüfung aller laufenden Anhängigkeiten auf ihren Status hin vorzunehmen. Die Nutzer/innen entscheiden unbeschadet der laufenden Kontrolle von Anhängigkeiten durch das Programm (vgl. Regeln zur Beendigung einer Anhängigkeit weiter oben) bei allen offenen Anhängigkeiten, ob eine tatsächliche Beendigung vorliegt oder nicht. Dauert eine Anhängigkeit weniger als 60 Tage bezogen auf den Stichtag an und liegt keine Information über eine Beendigung der Anhängigkeit vor, wird solch eine Anhängigkeit einer Person als offene Anhängigkeit behandelt.

Daraus folgt, dass auch Anhängigkeiten, in deren Rahmen es erst einen Kontakt gegeben hat und die im obigen Sinne offene Anhängigkeiten sind, in die Stichtagserhebung einbezogen werden.

Erst nach dieser Überprüfung aller offenen Anhängigkeiten sollte ein Auslesen der Daten für eine Stichtagsauswertung im Rahmen der Bundesaggregation technisch möglich sein.

Werden Variablen des Basisdatensatzes für eine Stichtagsauswertung herangezogen, so bilden diese immer den Stand zu Beginn der Hilfen ab. Ist für die Durchführung einer Stichtagsauswertung der aktuelle Stand am Stichtag anzugeben, so sind die Daten jeweils zu aktualisieren. Einzige Ausnahme bildet hier die Angabe zum Alter, wenn die Dokumentationssoftware – wie von der BAG W empfohlen – die Möglichkeit zur Generierung des Alters in Jahren zum jeweiligen Auswertungszeitpunkt bietet (vgl. Seite 16 des Manuals).

3. Verlaufsauswertung

Die Aggregationsschnittstelle stellt auch die Durchführung einer Verlaufsauswertung sicher. Eine Verlaufsauswertung besteht aus einem Vergleich von in identischer Weise zu Beginn und zum Ende einer Anhängigkeit erhobenen Variablen. Die in die Verlaufsauswertung einzubeziehenden sieben Variablen sind die in Tabelle 2 dieses Manuals bei der Bezeichnung der Variable durch den jeweiligen Zusatz Anfang oder Ende gekennzeichnet.

In der Software sind mindestens alle so genannten K-Variablen als Pflichtfelder vorzusehen und neben den Erhebungsfeldern für den Beginn der Anhängigkeit die entsprechenden identischen Erhebungsfelder für das Ende der Anhängigkeit vorzuhalten (vgl. Tab. 2).

In die Verlaufsauswertung dürfen nur abgeschlossene Anhängigkeiten einbezogen werden. Laufende offene anhängige Personen werden in die Verlaufsauswertung nicht einbezogen. War eine Person im Laufe eines Jahres mehr als einmal über einen abgeschlossenen Zeitraum anhängig, so werden zur statistischen Auswertung nur die Daten der letzten abgeschlossenen Anhängigkeit herangezogen. Erhebungszeitraum für die Verlaufsauswertung ist immer ein abgeschlossenes Kalenderjahr. Personen, deren letzte Anhängigkeit im abgeschlossenen Kalenderjahr endete, aber in einem der Jahre vor dem abgeschlossenen Kalenderjahr begonnen hat, werden in die Verlaufsauswertung einbezogen.

Die Verlaufsauswertung darf vom Nutzer der Software nur unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- Das Kalenderjahr, auf das die Erhebung sich bezieht, ist abgeschlossen
- Der Benutzer wird von der Software automatisch bei Aufruf dieser Funktion aufgefordert, alle Anhängigkeiten auf eventuelle Beendigung hin zu überprüfen
- Er wird ferner aufgefordert, die entsprechenden Beendigungsfelder auszufüllen

In die Verlaufsauswertung eines Jahres werden nur solche Datensätze von Anhängigkeiten berücksichtigt, die im Eingangs- und im Ausgangsfeld gültige Werte enthalten.

Berücksichtigung der zeitlichen Dauer von Hilfeprozessen in der Verlaufsauswertung

Es wird keinerlei zeitliche Begrenzung für die Länge der Hilfe vorgenommen, um eine Vorentscheidung über die Wirksamkeit längerer Hilfen gegenüber kürzeren Hilfen zu vermeiden.

Um dennoch Hilfeprozesse unterschiedlicher Länge vergleichen zu können, wird bei der Datengenerierung und für die Verlaufsauswertung eine interne Berechnung der Betreuungsdauer vorgenommen.

Anhand eines Vergleichs der beiden Felder bzw. Variablen „Datum des Beginns der Anhängigkeit“ (K0140) und „Datum des Endes der Anhängigkeit“ (K0150), welche in jeder Software vorhanden sein müssen, wird die Variable „Betreuungsdauer in Tagen“ (K0160) berechnet und zur Beschreibung der zeitlichen Sequenz von abgeschlossenen Hilfeprozessen bzw. Anhängigkeiten verwendet. Diese Variable wird bei der Auswertung in folgende Kategorien eingeteilt:

Tab. 4: Zeitliche Kategorisierung der Variable Betreuungsdauer (K060)

GDS	K0160 Betreuungsdauer in Tagen
01	1 Tag (Anfangsdatum = Endedatum)
02	2 Tage bis unter 4 Wochen
03	4 Wochen bis unter 3 Monate
04	3 Monate bis unter 6 Monate
05	6 Monate bis unter 12 Monate
06	12 Monate bis unter 18 Monate
07	18 Monate bis unter 24 Monate
08	24 Monate oder länger

Damit werden einerseits alle Hilfebemühungen gewürdigt und andererseits die vermutlichen Differenzierungen der Veränderungswahrscheinlichkeit in Abhängigkeit von der Hilfedauer im Rahmen eines Jahres.

Die Begrenzung auf das Kalenderjahr entspricht methodisch der Notwendigkeit Zeitreihen nach Jahren zu bilden. Der Einbezug von Hilfeverhältnissen, die 2, 3, 4 oder 5 Jahre und länger dauern, aber im abgeschlossenen Kalenderjahr beendet wurden, sichert auch den

Einbezug langfristiger Hilfeprozesse. Da in jedem Kalenderjahr die Wahrscheinlichkeit für den Abschluss längerfristiger Hilfeprozesse gegeben ist, ergeben sich hieraus keine Verzerrungen oder solche werden ggf. auf der Aggregatebene ausgeglichen.

Diese Auswertung wird durch entsprechende Aggregationsroutinen auf der Bundesebene vorgenommen. Die AG STADO empfiehlt den Softwareanbietern eine entsprechende statistische Funktion aber auch im Rahmen ihrer Auswertungsroutinen für die einzelnen Nutzer vorzusehen.

Erläuterungen zum Basisdatensatz der AG STADO

Im Folgenden werden die Kategorien sämtlicher Variablen des Basisdatensatzes der AG STADO aufgeführt und, sofern erforderlich, definiert. Die Erläuterungen erfolgen in der Reihenfolge der Übersicht der Variablen in Tabelle 2. Zur übersichtlicheren Gliederung sind im Folgenden die inhaltlich zusammenhängenden Teilbereiche des Basisdatensatzes gesondert nach den Bereichen Kontextvariablen, Sozialstruktur, Einkommen und Arbeit, Wohnen, Soziale Beziehungen und Gesundheit, Straffälligkeit, Medizinische Versorgung und Ende der Hilfe gekennzeichnet. Dies sollten Softwarehersteller auch bei Ihrer Maskengliederung beachten.

Generelle Definitionen der Kategorien für fehlende Werte

Diese Hinweise sind insbesondere für Hersteller von Softwareprogrammen und Auswerter der Statistikfunktionen der Programme wichtig. Für Einrichtungen und soziale Dienste sowie für die Anwender des Basisdatensatzes bedeutet das, dass zum Hilfe- oder Betreuungsbeginn, während der laufenden Betreuung oder zum Ende der Hilfe möglichst für alle Variablen des Basisdatensatzes AG STADO ein inhaltlich gültiger Wert verwendet und auf die Wahl einer der vorgegebenen Kategorien für fehlende Werte verzichtet wird.

Bei fast allen Variablen sind unterschiedliche Kategorien für fehlende Werte vorgesehen (vgl. Definition in der unten stehenden Tabelle) Diese Kategorien dienen einer eindeutigen statistischen Erfassung unterschiedlicher Sachverhalte, wenn inhaltliche Werte nicht vorliegen.

Tabelle 5: Definitionen fehlender Werte

Kategorie	Beschreibung	Erläuterung
88	trifft nicht zu	Eine Angabe ist aus sachlogischen Gründen nicht möglich
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Der Wert 00 bedeutet, dass die Variable nicht erhoben wurde. In der Software sollte dieser definierte Missing-Wert durch Leerstellen („Blanks“), Punkte oder sonstige nicht numerische Zeichen voreingestellt und abgebildet sein. Auch die Abbildung als 00 ist möglich. Nach der Übergabe der Daten in die Schnittstelle muss dieser definierte Missing-Wert als 00 abgebildet werden.

In den Softwareprogrammen sollte die statistische Berechnung der Häufigkeitsverteilungen so erfolgen, dass die einzelnen Prozentwerte über alle Kategorien einer Variable 100 Prozent ergeben. Darüber hinaus sollte eine zweite statistische Berechnung der Häufigkeitsverteilungen erfolgen, in der die einzelnen Prozentwerte über alle validen Kategorien (ohne alle Kategorien der fehlenden Werte) ebenfalls 100 Prozent ergeben. Die statistische Berechnung und Darstellung bivariater Kreuztabellen (Kombination von zwei Variablen wie z. B. Alter und Geschlecht) sollte in der Regel auf der Basis der gültigen Werte der Variablen erfolgen. Damit werden nur Personen in die Berechnung einbezogen, für die eine inhaltlich gültige Aussage vorliegt und Personen, bei denen bezüglich einer Variable ein fehlender Wert (88, 99, 00) vorliegt, werden nicht einbezogen, um die Aussage nicht zu verzerren.

Bei der (technischen) Neuanlage eines Datensatzes durch die Software muss gewährleistet sein, dass alle Variablen mit dem jeweils definierten Missingwert für die Kategorie „nicht abgefragt“ (Leerstelle, Punkte etc. oder der Wert 00) voreingestellt sind.

Aufbau der Tabellen

Die folgenden Tabellen sind so aufgebaut, dass in der ersten Zeile und in der ersten Spalte immer der Variablenname und die Variablenbezeichnung sowie ggf. Erläuterungen zu der Variable insgesamt und in der zweiten Spalte immer die Art des Datensatzes (GDS, FDS-W, FDS-S, FDS-M) aufgeführt sind.

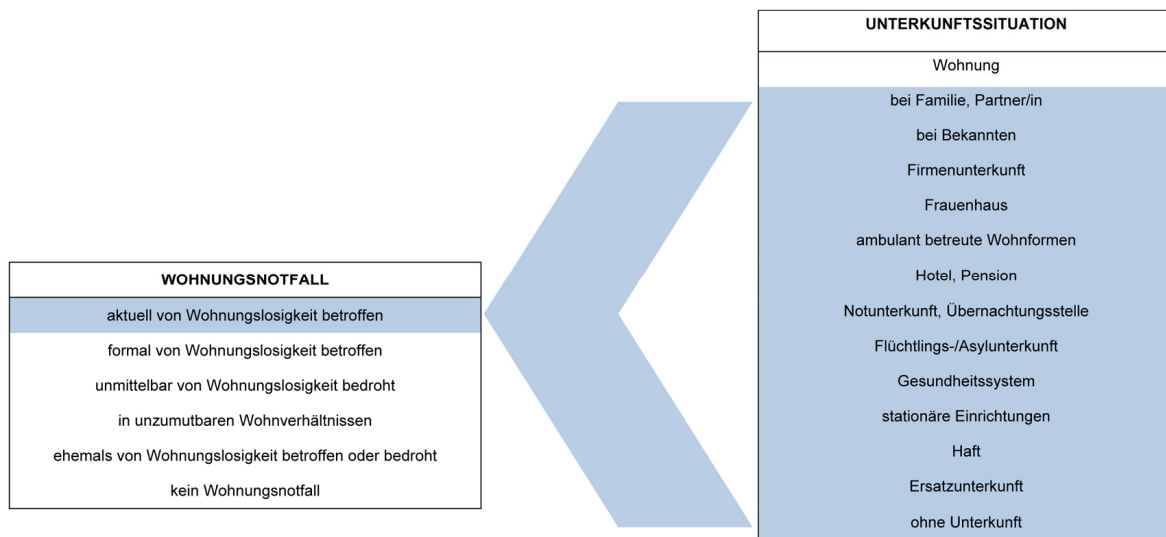
Alle folgenden Zeilen einer Tabelle enthalten in der ersten Spalte immer die Beschreibungen der einzelnen Kategorien, in der zweiten Spalte ggf. Erläuterungen zu den einzelnen Kategorien einer Variable und in der dritten Spalte die Codierungen der Kategorien und damit den an die Schnittstelle zu übergebenden Wert der jeweiligen Kategorie.

Ist die Beantwortung einer Variablen nur unter bestimmten Bedingungen möglich, ist die entsprechende Selektion unter Bezug auf die Bedingung der Variable oberhalb der Tabelle vorangestellt.

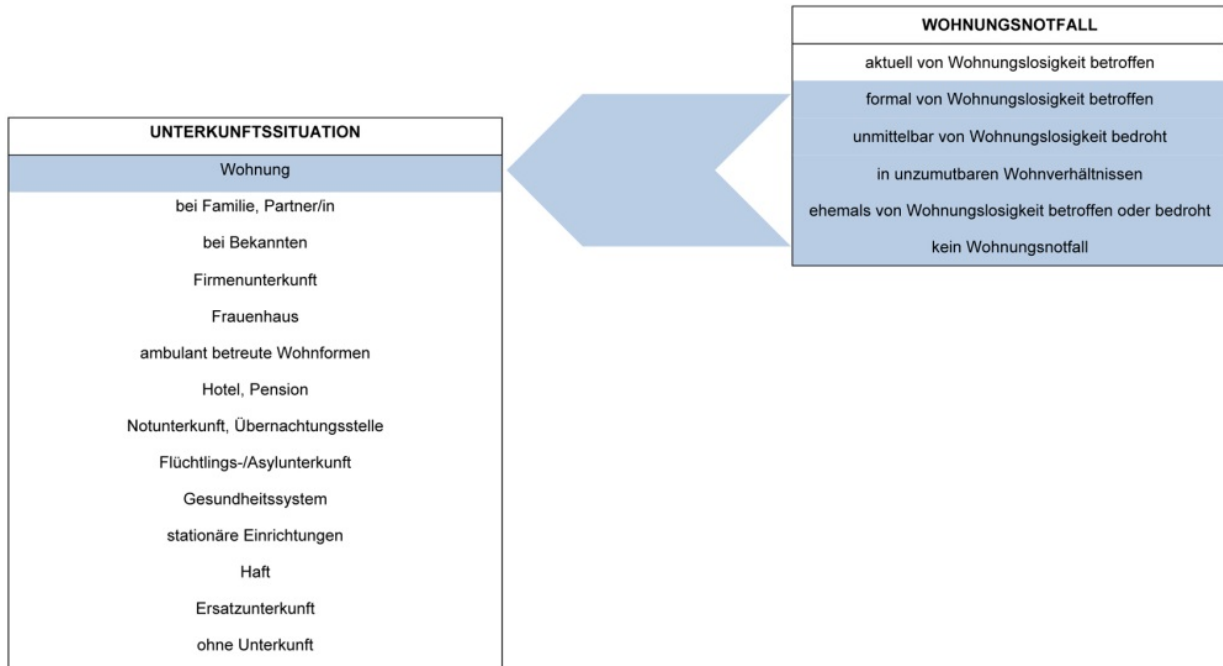
Unterkunftssituation und Wohnungsnotfall

Mit dem Basdatensatz wird u.a. die Unterkunftssituation der KlientInnen der Hilfen in Wohnungsnotfällen unmittelbar vor Hilfebeginn (Seite 36) und unmittelbar nach Ende der Hilfe (Seite 37) erfasst. Gleichzeitig wird zu Hilfebeginn mit der Wohnungsnotfallvariablen (Seite 38) die besondere Lebenslage der KlientInnen im Hinblick auf die Unterbringungs- und Wohnsituation beschrieben.

Beide Variablen und ihre Kategorien stehen in einem spezifischen Verhältnis zueinander. So fasst die Wohnungsnotfallvariable (W3030) in der Kategorie 01 („aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen“) jene Kategorien der Variable „Unterkunftssituation ...“ zusammen, die die unterschiedlichen Ausprägungen eines Lebens ohne eigene Wohnung ausmachen können.



Gleichzeit wird die Kategorie 01 („Wohnung“) der Variable „Unterkunftssituation ...“ in den Kategorien der Wohnungsnotfallvariablen dahingehend ausdifferenziert, das weiter unterschieden wird zwischen unmittelbar bedrohten Wohnverhältnissen, unzumutbaren Wohnverhältnissen oder der Tatsache, dass es sich nicht um Wohnungsnotfälle i.S. der Wohnungsnotfalldefinition (siehe Anhang Seite 55ff.) handelt.



Kontextvariablen

K0110 Bundesland		GDS
Bitte hier das Bundesland der Einrichtung oder des Hilfeangebotes angeben, in dessen Rahmen die Daten der hier erfassten Person erhoben werden.		
Baden-Württemberg		01
Bayern		02
Berlin		03
Brandenburg		04
Bremen		05
Hamburg		06
Hessen		07
Mecklenburg-Vorpommern		08
Niedersachsen		09
Nordrhein-Westfalen		10
Rheinland-Pfalz		11
Saarland		12
Sachsen		13
Sachsen-Anhalt		14
Schleswig-Holstein		15
Thüringen		16

K0120 Art des Hilfefeldes		GDS
Bitte hier die Art des Hilfefeldes der Einrichtung angeben, auf die sich die Daten der hier erfassten Person beziehen. Mehrfachnennungen sind nicht möglich.		
Wohnungslosenhilfe		01
Straffälligenhilfe		02

K0130 Art des Hilfeangebots		GDS
Bitte hier die primäre Art des Hilfeangebots der Einrichtung angeben, auf die sich die Daten der hier erfassten Person beziehen. Stehen innerhalb einer Einrichtung aufgrund der Komplexität der angebotenen Hilfen mehrere Kategorien zur Auswahl, ist immer das „höherwertige“, umfassendere Angebot anzugeben. Mehrfachnennungen sind nicht möglich.		
vollstationär	Klient/Klientin erhält persönliche Hilfe und Unterbringung gemäß des jeweiliges geltenden Leistungstyps „stationäre Hilfe“	01
teilstationär	Klient/Klientin erhält persönliche Hilfe und Unterbringung gemäß des jeweiliges geltenden Leistungstyps „teilstationäre Hilfe“	02
ausschließlich ambulant betreutes Wohnen	Klient/in erhält persönliche Hilfe und Unterbringung: Betreutes Wohnen gewährleistet einen Aufenthalt bei Tag und Nacht und regelmäßige (aufsuchende) persönliche Hilfe in einer geringeren als der teilstationären Intensität	03
Fachberatungsstelle	KlientIn erhält persönliche Hilfe	04
Tagesaufenthalt	KlientIn erhält persönliche Hilfe	05
ausschließlich Hilfen zur Arbeit	KlientIn erhält persönliche Hilfe	06
ausschließlich Straßensozialarbeit	KlientIn erhält persönliche Hilfe	07
ausschließlich medizinisch-pflegerisches Angebot	KlientIn erhält persönliche Hilfe	08
Sonstiges		09

K0140 Betreuungsbeginn		GDS
Datum des Beginns der Anhängigkeit		
Datumsfeld	Siehe Hinweise weiter oben und Technische Schnittstellenbeschreibungsdatei	

K0150 Betreuungsende		GDS
Datum des Endes der Anhängigkeit		
Datumsfeld	Siehe Hinweise weiter oben und Technische Schnittstellenbeschreibungsdatei	

K0160 Betreuungsdauer in Tagen*		GDS
Berechnungsvariable als Differenz zwischen K1050 und K1040	Siehe Hinweise weiter oben und Technische Schnittstellenbeschreibungsdatei	

* Die Variable „K0160“ (Betreuungsdauer in Tagen) stellt die Dauer einer Anhängigkeit dar und wird nicht vom Benutzer erfasst, sondern muss von jedem Softwareprogramm nach den Vorgaben weiter unten (Erfassung des Beginns und Endes der Anhängigkeit von Personen) berechnet und ausgelesen werden.

Bereich Sozialstruktur

G1010 Alter in Jahren zu Beginn der Hilfe*		GDS
<p>Bitte tragen sie das Alter zum Beginn der Hilfe nach den unten angegebenen Vorgaben ein. Wird in der Software alternativ ein Feld für das Geburtsdatum angeboten, wird das Geburtsdatum eingetragen und die Software muss das Alter zum Beginn der Hilfe als Differenz zwischen dem Datum des Betreuungsbeginns (K040) und dem Geburtsdatum errechnen.</p> <p>Ist nur ein Feld für das Geburtsdatum vorhanden und dieses ist beim Speichern des Datensatzes nicht ausgefüllt, muss die Software zusätzlich abfragen, ob der Wert 00 oder 99 ist.</p> <p>Achtung: Wird während der laufenden Anhängigkeit das Alter des Klienten tagesaktuell als Differenz zwischen Rechnerdatum und Geburtsdatum) fortgeschrieben, so darf diese Variable hier nicht verwendet werden.</p>		
Alter in Jahren	Zweistellige Altersangabe	
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

* Anm.: Bitte die Hinweise unter „Zeitliche Kategorisierung der Variable G010 Alter in Jahren zu Beginn der Hilfe“ weiter oben beachten

G1020 Geschlecht		GDS
<p>Klienten/Klientinnen, die sich nicht eindeutig den beiden Kategorien „männlich“ bzw. „weiblich“ zuordnen möchten, sind unter der Kategorie <i>keine Angaben/keine Zuordnung</i> zu erfassen.</p>		
männlich		01
weiblich		02
keine Angabe/keine Zuordnung	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen. Hier sind auch jene Fälle zu erfassen, die sich nicht eindeutig den beiden Kategorien „männlich“ bzw. „weiblich“ zuordnen möchten.	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

G1030 Staatsangehörigkeit*		GDS
Unter Staatsangehörigkeit wird die rechtliche Zuordnung einer Person zu einem bestimmten Staat verstanden. Personen, die nach dem Grundgesetz (Artikel 116 Abs. 1) den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt sind, werden als Deutsche nachgewiesen. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine ausländische Staatsangehörigkeit angeben, werden ebenfalls als Deutsche erfasst. Bei strittiger Zuordnung gilt die Aussage des/der Klienten/in.		
Deutsch		01
Europäische Union (EU)	Nach dem jeweiligen aktuellen Stand der Mitgliedsstaaten	02
Nicht-EU-Staaten	Staatsangehörige aus Staaten außerhalb der EU (jeweils aktueller Stand)	03
Staatenlos	Anerkannter Staatenloser laut Ausweis	04
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

* Anm.: Für Klientinnen/Klienten der Kategorien 03 (Nicht-EU-Staaten) und 04 (Staatenlos) erfolgt eine automatische Abfrage des Aufenthaltsstatus (G1040). Für alle anderen Klientinnen/Klienten fährt die Erhebung mit der Abfrage des Migrationsstatus (G1050) fort.

G1040 Aufenthaltsstatus		GDS
Erfasst werden soll der aktuelle Aufenthaltstitel von Nicht-EU-Bürgern und Staatenlosen unmittelbar zu Beginn der Hilfe.		
Niederlassungserlaubnis	zeitlich unbefristeter Aufenthaltstitel nach § 9 AufenthG	01
Aufenthaltsurlaub	zeitlich befristeter Aufenthaltstitel § 7 AufenthG	02
Fiktionsbescheinigung	Bescheinigung der „Wirkungen der Antragstellung“ nach § 81 AufenthG	03
Duldung	vorübergehende Aussetzung der Abschiebung von ausreisepflichtigen Personen nach § 60a AufenthG	04
Visum		05
Freizügigkeit EWR und Gleichgestellte	Gilt für Bürger von EWR-Staaten, die EU-Bürgern gleichgestellt sind (Island, Liechtenstein, Norwegen) sowie Bürger der Schweiz und der Türkei	06
Sonstiges	keine der genannten Kategorien trifft zu.	07
trifft nicht zu	gilt für deutsche Staatsangehörige und Staatsangehörige eines EU-Mitgliedslandes	88
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

G1050 Migrationshintergrund		GDS
Zu den Menschen mit Migrationshintergrund zählen „alle nach 1949 in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen und alle in Deutschland als deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil“ (Definition des Statistischen Bundesamtes)		
nein		01
ja		02
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W1060 Höchster erreichter Schulabschluss		FDS-W
kein Schulabschluss	Wenn noch kein Abschluss vorliegt oder wenn die schulische Ausbildung noch nicht beendet ist und kein Abschluss vorliegt	01
Sonderschulabschluss	Wenn eine der Sonderschulformen zur Förderung und Betreuung körperlich, geistig oder seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Kinder besucht und abgeschlossen wurde.	02
Volksschul- / Hauptschulabschluss	Dieser Abschluss kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht erreicht werden (derzeit in Deutschland 9 bis 10 Schuljahre).	03
Mittlere Reife	Die Mittlere Reife kann an Realschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsschulen, Fachschulen, Kollegschulen und im Berufsgrundbildungsjahr erworben werden oder konnte auf einer Regelschule (polytechnische Oberschule) für alle schulpflichtigen Kinder in der ehemaligen DDR erworben werden.	04
Fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife (Abitur)	Die Fachhochschulreife an einer beruflichen Schule kann durch den Abschluss einer Fachoberschule sowie an beruflichen Gymnasien erworben werden. Die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (Abitur) an beruflichen Schulen wird erreicht durch den Abschluss eines beruflichen Gymnasiums oder den Abschluss der Fachschule in der ehemaligen DDR sowie durch eine Berufsausbildung mit Abitur in der ehemaligen DDR	05
Sonstiges	Wenn noch kein Abschluss vorliegt oder wenn die schulische Ausbildung noch nicht beendet ist und kein Abschluss vorliegt - z. B. nicht in Deutschland anerkannte Bildungsabschlüsse	06
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

G1070 Familienstand		GDS
Personen, deren Ehepartner/in vermisst ist, gelten als verheiratet und Personen, deren Ehepartner für tot erklärt worden ist, als verwitwet.		
ledig		01
verheiratet	Verheiratet darf nur dann angegeben werden, wenn der Klient, bzw. die Klientin standesamtlich, bzw. nach den Regeln des jeweiligen Staates getraut ist.	02
eingetragene Lebensgemeinschaft		03
verheiratet, getrennt lebend		04
geschieden	Ist anzugeben auch bei Tod des/der früheren Partners/in nach der Scheidung.	05
verwitwet	Wenn der/die frühere Partner/in verstorben ist und keine neue Ehe eingegangen wurde.	06
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

G1080 Haushaltsstruktur		GDS
Hier werden alle Personen erfasst, auch wenn sie keine Wohnung haben. Personen bitte jeweils einem der möglichen Haushaltstypen zuordnen. Auch Personen, die in Wohngemeinschaften leben, sind einer der folgenden Haushaltstypen zuzuweisen. Dies gilt auch für Bewohner/innen vollstationärer Einrichtungen.		
Alleinstehend	Personen, die für sich alleine wirtschaften (Einpersonenhaushalte, die auch als Singles bezeichnet werden). Dies gilt auch für alleinstehende Personen in Wohngemeinschaften	01
Alleinerziehend	Väter oder Mütter, die mit ihren minderjährigen Kindern zusammenleben	02
Paar ohne Kind(er)		03
Paar mit Kind(ern)		04
sonstige Haushaltsstruktur	zum Beispiel minderjährige Kinder in Familien	05
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

G1090 Eigene minderjährige Kinder außerhalb der Haushaltsstruktur		GDS
Hier wird erfasst, ob die Person eigene minderjährige Kinder hat, die nicht mit ihr gemeinsam in einem Haushalt zusammenleben. Die Frage gilt für alle Haushaltstypen.		
nein		01
ja		02
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

Bereich Einkommen und Arbeit

W2010 Einkommenssituation zu Beginn der Hilfe - Anfang		FDS-W
<p>Überwiegender Lebensunterhalt <u>in den letzten vier Wochen vor Aufnahme bzw. Hilfeprozessbeginn</u>.</p> <p>Die Frage zielt auf die überwiegende Herkunft des finanziellen Einkommens der Klienten. Dieses kann im Kontext einer beruflichen Tätigkeit erzielt werden, durch Angehörige oder z. B. über öffentliche Sozialleistungen (Sozialhilfe) sichergestellt werden. Bei kombinierten Einkommen, ist stets die überwiegende Einkommensart gemeint. Wird der überwiegende Lebensunterhalt nicht durch finanzielles Einkommen gedeckt, so ist die Kategorie <i>kein Einkommen</i> auszuwählen.</p>		
Einkommen aus Erwerbs- oder Berufstätigkeit	Umfasst alle Einkommen aus Erwerbstätigkeiten. Gilt auch für Selbstständige und für berufstätige Personen mit Krankengeld oder Übergangsgeld als Ersatzleistung	01
SGB III / Arbeitslosengeld I	Gilt auch für arbeitslose Personen mit Krankengeld oder Übergangsgeld als Ersatzleistung	02
Rente, Pension		03
Unterhalt durch Angehörige	Das für den eigenen Lebensunterhalt relevante Einkommen wird überwiegend nicht selbst, sondern durch einen Angehörigen erzielt. Wenn also z. B. der Ehepartner einer Klientin, die zeitlich begrenzt gering beschäftigt ist, mehr zum gemeinsamen Lebensunterhalt beiträgt, sollte diese Kategorie angekreuzt werden.	04
SGB II / Arbeitslosengeld II, Sozialgeld	Grundsicherung für Arbeitssuchende	06
SGB XII / Sozialhilfe	Das Einkommen ist primär durch Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gesichert. Einmalige Hilfen oder Darlehen vom Sozialamt sind hier nicht zu berücksichtigen.	07
sonstige Einnahmen		11
kein Einkommen	Der Lebensunterhalt wird nicht durch ein finanzielles Einkommen (sondern etwa über Sachspenden) gedeckt	10
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W2020 Aufstockung des Einkommens zu Beginn der Hilfe - Anfang		FDS-W
aufstockende Leistungen nach SGB II	Das überwiegende Einkommen wird mit aufstockenden Leistungen nach SGB II ergänzt	01
aufstockende Leistungen nach SGB XII	Das überwiegende Einkommen wird mit aufstockenden Leistungen nach SGB XII ergänzt	02
ergänzende Einkommen zu SGB II	Leistungen nach SGB II werden durch weitere Einkommen (z.B. „Minijob“, Rente etc.) ergänzt	03
ergänzende Einkommen zu SGB XII	Leistungen nach SGB XII werden durch weitere Einkommen (z.B. „Minijob“, Rente etc.) ergänzt	04
keine aufstockenden Leistungen		05
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W2030 Einkommenssituation zum Ende der Hilfe - Ende		FDS-W
<p>Überwiegender Lebensunterhalt <u>in den letzten vier Wochen vor dem Ende der Betreuung</u>. Die Frage zielt auf die überwiegende Herkunft des finanziellen Einkommens der Klienten. Dieses kann im Kontext einer beruflichen Tätigkeit erzielt werden, durch Angehörige oder z. B. über öffentliche Sozialleistungen (Sozialhilfe) sichergestellt werden. Bei kombinierten Einkommen, ist stets die überwiegende Einkommensart gemeint. Wird der überwiegende Lebensunterhalt nicht durch finanzielles Einkommen gedeckt, so ist die Kategorie <i>kein Einkommen</i> auszuwählen.</p> <p>Die Angaben sind unabhängig von der Dauer der Betreuung anzugeben.</p>		
Einkommen aus Erwerbs- oder Berufstätigkeit	Umfasst alle Einkommen aus Erwerbstätigkeiten. Gilt auch für Selbstständige und für berufstätige Personen mit Krankengeld oder Übergangsgeld als Ersatzleistung	01
SGB III / Arbeitslosengeld I	Gilt auch für arbeitslose Personen mit Krankengeld oder Übergangsgeld als Ersatzleistung	02
Rente, Pension		03
Unterhalt durch Angehörige	Das für den eigenen Lebensunterhalt relevante Einkommen wird überwiegend nicht selbst, sondern durch einen Angehörigen erzielt. Wenn also z. B. der Ehepartner einer Klientin, die zeitlich begrenzt gering beschäftigt ist, mehr zum gemeinsamen Lebensunterhalt beiträgt, sollte diese Kategorie angekreuzt werden.	04
SGB II / Arbeitslosengeld II, Sozialgeld	Grundsicherung für Arbeitssuchende	06
SGB XII / Sozialhilfe	Das Einkommen ist primär durch Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gesichert. Einmalige Hilfen oder Darlehen vom Sozialamt sind hier nicht zu berücksichtigen.	07
sonstige Einnahmen		11
kein Einkommen	Der Lebensunterhalt wird nicht durch ein finanzielles Einkommen (sondern etwa über Sachspenden) gedeckt	10
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W2040 Aufstockung des Einkommens zum Ende der Hilfe - Ende		FDS-W
aufstockende Leistungen nach SGB II	Das überwiegende Einkommen wird mit aufstockenden Leistungen nach SGB II ergänzt	01
aufstockende Leistungen nach SGB XII	Das überwiegende Einkommen wird mit aufstockenden Leistungen nach SGB XII ergänzt	02
ergänzende Einkommen zu SGB II	Leistungen nach SGB II werden durch weitere Einkommen (z.B. „Minijob“, Rente etc.) ergänzt	03
ergänzende Einkommen zu SGB XII	Leistungen nach SGB XII werden durch weitere Einkommen (z.B. „Minijob“, Rente etc.) ergänzt	04
keine aufstockenden Leistungen		05
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W2050 Eigenes Bankkonto zum Hilfebeginn - Anfang		FDS-W
nein		01
ja		02
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W2060 Eigenes Bankkonto zum Hilfeende - Ende		FDS-W
nein		01
ja		02
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W2070 Überschuldung		FDS-W
Eine Überschuldung liegt vor, wenn das monatliche Haushaltseinkommen über einen längeren Zeitraum trotz Reduzierung des Lebensstandards nicht ausreicht, um die Lebenshaltungskosten sowie fällige Raten und Rechnungen (Miete, Energie, Versicherung etc.) zu bestreiten.		
nein		01
ja		02
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

G2080 Höchster erreichter Berufsabschluss		GDS
keine abgeschlossene berufliche Ausbildung	Wenn noch kein Abschluss vorliegt oder wenn die berufliche Ausbildung noch nicht beendet ist und kein Abschluss vorliegt	01
Anlernausbildung	Als gleichwertig gilt ein berufliches Praktikum mit einer mindestens einjährigen praktischen Ausbildung (früher 6-monatigen) im Betrieb.	02
praxisbezogener Berufsabschluss Abschluss einer Lehrausbildung oder gleichwertiger Berufsfachschulabschluss inklusive Meister, Techniker oder gleichwertiger Fachschulabschluss	Setzt den Abschluss einer mindestens zwei Jahre dauernden Ausbildung voraus. Gleichwertiger Berufsfachschulabschluss ist das Abschlusszeugnis einer Berufsfachschule für Berufe, für die nur eine Berufsfachschulausbildung möglich ist, z.B. Höhere Handelsschule. Ein Meisterabschluss liegt vor, wenn der/die Befragte eine Meisterprüfung vor einer Kammer (z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer usw.) abgelegt hat. Fach-/Technikerschulen werden in der Regel freiwillig nach einer bereits erworbenen Berufsausbildung oder praktischen Berufserfahrung, teilweise auch nach langjähriger praktischer Arbeitserfahrung, oder mit dem Nachweis einer fachspezifischen Begabung besucht und vermitteln eine vertiefte berufliche Fachbildung.	03
Fachschul- oder (Fach-) Hochschulbezogener Berufsabschluss	Hierzu zählen: Abschluss der Fachschule in der ehemaligen DDR: wenn eine Fach- und Ingenieurschule, z. B. für Grundschullehrer, Ökonomen, Bibliothekare, Werbung und Gestaltung abgeschlossen wurde. Fachhochschulabschluss (auch Ingenieurschulabschluss): wenn eine Fachhochschule, Ingenieurschule oder eine sonstige Höhere Fachschule (auch Bachelor) oder Berufsakademie abgeschlossen wurde. Hochschul- oder Universitätsabschluss: wenn mit Staatsexamen, Master, Diplom- oder Magisterprüfung und/oder Promotion an Universitäten oder Hochschulen verschiedener Art (z. B. Technische Hochschule, Pädagogische Hochschule, Lehrerseminare und Lehrerbildungsanstalten, Tierärztliche Hochschule, Musikhochschule usw.) einschließlich Gesamthochschulen und Fernuniversitäten abgeschlossen wurde.	04
sonstiger Abschluss	z. B. nicht in Deutschland anerkannte Berufsabschlüsse	05
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W2090 Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB		FDS-W
Gemeint sind hier die Regelungen nach § 8 Abs. 1 SGB II: Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Es gilt die Feststellung der ARGE.		
nein		01
ja		02
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W2100 Arbeit- und Beschäftigungssituation zu Beginn der Hilfe - Anfang		FDS-W
Erfasst werden soll hier neben der Extremsituation, ob eine Person einer Arbeit oder Beschäftigung überhaupt nachgeht oder nicht auch, ob sie von dieser Arbeit voraussichtlich nur mit oder auch ohne staatliche Transferleistungen leben kann bzw. welchen Status ihre Beschäftigung in Bezug auf die Teilhabe am Arbeitsmarkt besitzt.		
arbeitslos	obwohl erwerbsfähig und nicht verrentet und nicht in einer Maßnahme der Arbeitsförderung	01
dritter Arbeitsmarkt	z. B. Prämienarbeit und Mehraufwand, tagesstrukturierende Maßnahmen, Arbeitsgelegenheiten nach §16d , SGB II (so genannte 1-€ Jobs), Trainingsmaßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung	02
zweiter Arbeitsmarkt	alle SGB III-Maßnahmen und SGB II-Maßnahmen nach § 16, Abs. 1 und den §§16c und 16e	03
erster Arbeitsmarkt	befristet oder unbefristet geringfügig, Teil- oder Vollzeitbeschäftigt	04
Selbständige		05
trifft nicht zu	Angabe aus sachlogischen Gründen nicht möglich; z. B. RentnerIn, SchülerIn/StudentIn etc.	88
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W2110 Arbeit- und Beschäftigungssituation am Ende der Hilfe - Ende		FDS-W
Erfasst werden soll hier neben der Extremsituation, ob eine Person einer Arbeit oder Beschäftigung überhaupt nachgeht oder nicht auch, ob sie von dieser Arbeit voraussichtlich nur mit oder auch ohne staatliche Transferleistungen leben kann bzw. welchen Status ihre Beschäftigung in Bezug auf die Teilhabe am Arbeitsmarkt besitzt.		
arbeitslos	obwohl erwerbsfähig und nicht verrentet und nicht in einer Maßnahme der Arbeitsförderung	01
dritter Arbeitsmarkt	z. B. Prämienarbeit und Mehraufwand, tagesstrukturierende Maßnahmen, Arbeitsgelegenheiten nach §16d , SGB II (so genannte 1-€ Jobs), Trainingsmaßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung	02
zweiter Arbeitsmarkt	alle SGB III-Maßnahmen und SGB II-Maßnahmen nach § 16, Abs. 1 und den §§16c und 16e	03
erster Arbeitsmarkt	befristet oder unbefristet geringfügig, Teil- oder Vollzeitbeschäftigt	04
Selbständige		05
trifft nicht zu	Angabe aus sachlogischen Gründen nicht möglich; z. B. RentnerIn, SchülerIn/StudentIn etc.	88
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W2120 Dauer der Arbeitslosigkeit		FDS-W
Gemeint ist die Dauer der aktuellen Arbeitslosigkeit (nach SGB III Definition).		
unter 1 Monat		01
1 bis unter 3 Monate		02
3 bis unter 6 Monate		03
6 bis unter 12 Monate		04
1 bis unter 2 Jahre		05
2 bis unter 3 Jahre		06
3 Jahre und länger		07
trifft nicht zu	Angabe aus sachlogischen Gründen nicht möglich	88
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

Bereich Wohnen

G3010 Unterkunftssituation unmittelbar vor Hilfebeginn - Anfang		GDS
Gemeint ist hier unmittelbar die Nacht vor Hilfebeginn. Die allgemeine Lebenslage im Hinblick auf die Unterkunfts- und Wohnsituation wird mit der Variable Wohnungsnotfall (W3030) zum Ausdruck gebracht		
Wohnung	in eigener Wohnung / eigenem Haus	01
bei Familie, Partner/in	in einer Wohnung, bei der es sich nicht um die eigene Wohnung handelt	02
bei Bekannten	in einer Wohnung, bei der es sich nicht um die eigene Wohnung handelt	03
Firmenunterkunft		04
Frauenhaus		05
ambulant betreute Wohnformen	in einer Wohngruppe (Betreutes Wohnen, Ü-Wohnungen), sozialpädagogisch betreuten Wohngemeinschaften, betreutes Einzelwohnen, Aufnahmehaus o. ä.	06
Hotel, Pension	unabhängig vom rechtlichen Unterbringungsstatus	07
Notunterkunft, Übernachtungsstelle	in gemeinnütziger, kommunaler oder gewerblicher Trägerschaft (z. B. auch Obdachlosensiedlung, temporäre Angebote der Kältehilfe etc.)	08
Flüchtlings-/Asylunterkunft		14
Gesundheitssystem	in einem (Fach-)Krankenhaus, Pflegeheim oder in einer psychiatrischen Einrichtung	09
stationäre Einrichtungen	nach §§ 67 - 69 SGB XII, andere soziale Einrichtung (soweit nicht in Kategorie 09 erfasst)	10
Haft	in einer JVA/UHA, in Abschiebehaf, im Maßregelvollzug oder in Sicherungsverwahrung	11
Ersatzunterkunft	ungesicherte Unterkunft wie Gartenlaube, Wohnwagen, Wagenburg etc.	12
ohne Unterkunft	„auf der Straße leben“, „Platte machen“. Hierzu zählen auch so genannte „PKW-Schläfer“	13
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W3020 Unterkunftssituation unmittelbar nach Ende der Hilfe - Ende		FDS-W
Gemeint ist hier unmittelbar die Nacht nach dem Ende der Hilfe.		
Wohnung	in eigener Wohnung / eigenem Haus	01
bei Familie, Partner/in	in einer Wohnung, bei der es sich nicht um die eigene Wohnung handelt	02
bei Bekannten	in einer Wohnung, bei der es sich nicht um die eigene Wohnung handelt	03
Firmenunterkunft		04
Frauenhaus		05
ambulant betreute Wohnformen	in einer Wohngruppe (Betreutes Wohnen, Ü-Wohnungen), sozialpädagogisch betreuten Wohngemeinschaften, betreutes Einzelwohnen, Aufnahmehaus o. ä.	06
Hotel, Pension	unabhängig vom rechtlichen Unterbringungsstatus	07
Notunterkunft, Übernachtungsstelle	in gemeinnütziger, kommunaler oder gewerblicher Trägerschaft (z. B. auch Obdachlosensiedlung, temporäre Angebote der Kältehilfe etc.)	08
Flüchtlings-/Asylunterkunft		14
Gesundheitssystem	in einem (Fach-)Krankenhaus, Pflegeheim oder in einer psychiatrischen Einrichtung	09
stationäre Einrichtungen	nach §§ 67 - 69 SGB XII, andere soziale Einrichtung (soweit nicht in Kategorie 09 erfasst)	10
Haft	in einer JVA/UHA, in Abschiebehaft, im Maßregelvollzug oder in Sicherungsverwahrung	11
Ersatzunterkunft	ungesicherte Unterkunft wie Gartenlaube, Wohnwagen, Wagenburg etc.	12
ohne Unterkunft	„auf der Straße leben“, „Platte machen“. Hierzu zählen auch so genannte „PKW-Schläfer“	13
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W3030 Wohnungsnotfall*		FDS-W
Gemeint ist hier die Wohn- und Unterkunftssituation unmittelbar in der Nacht vor Hilfebeginn. Im Unterschied zur unmittelbaren Unterkunftssituation (G3010/G3020) wird mit dieser Variable aktuell die allgemeine Lebenslage im Hinblick auf die Unterkunfts- und Wohnsituation zum Ausdruck gebracht.		
aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen	Aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen sind Personen: <ul style="list-style-type: none"> - die <u>ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung</u> (oder Wohneigentum) und nicht institutionell untergebracht sind, und z. B. gänzlich ohne Unterkunft sind oder in Behelfsunterkünften oder vorübergehend bei Freunden, Verwandten und Bekannten unterkommen oder auf eigene Kosten in gewerbsmäßiger Behelfsunterkunft leben, oder - die <u>ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung</u> (oder Wohneigentum) sind, aber nach ordnungsrechtlichen oder nach sozialhilferechtlichen Regelungen institutionell untergebracht sind. 	01
formal von Wohnungslosigkeit betroffen	Als formal von Wohnungslosigkeit betroffen gelten Personen in eigener Wohnung mit eingeschränkter mietvertraglicher Absicherung, wie dies z.B. Mietverträge nach §549, Abs. 2, Satz 1-3 BGB darstellen.	06
unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht	Personen, die unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind, z. B. durch Kündigung, Räumung oder sonstigen Gründen wie bspw. eskalierenden sozialen Konflikten, Gewalt geprägten Lebensverhältnissen oder Abbruch des Hauses.	02
in unzumutbaren Wohnverhältnissen	Personen, die z. B. in Substandardwohnungen untergebracht sind, in außergewöhnlich beengten Wohnraum oder in Wohnungen ohne ausreichende oder mit gesundheitsgefährdender Ausstattung leben, untragbar hohe Mieten zu zahlen haben oder unter gesundheitlichen und sozialen Notlagen oder in konfliktbeladenen und Gewalt geprägten Lebensverhältnissen wohnen.	03
ehemals von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht	<ul style="list-style-type: none"> - Personen in spezifischer institutionell geregelter, zeitlich begrenzter Nachbetreuung (Maßnahmen der persönlichen Hilfe in Normalwohnraum, so genanntes „Betreutes Wohnen“), oder - Personen ohne institutionell geregelte Nachbetreuung in Normalwohnraum, aber mit besonderem – punktuellen, partiellem oder umfassendem – Unterstützungsbedarf zur dauerhaften Wohnungsversorgung (wohnergänzende Unterstützung). <p>Hinweis: wenn eine Person in einem dieser beiden institutionellen Arrangements lebt, <u>aber</u> aktuell <u>unmittelbar</u> erneut von Wohnungslosigkeit bedroht ist, ist die Kategorie 02 zu wählen.</p>	04
kein Wohnungsnotfall		05
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

* zur genauen Definition vgl. die Erläuterungen im Anhang auf den Seiten 55ff.

W3040 Erstmalige/wiederholte Wohnungslosigkeit		FDS-W
Zu erfassen sind wohnungslose Personen im Sinne der Wohnungsnotfalldefinition. Vergleiche hierzu die Ausführungen im Manual zum Basisdatensatz.		
erstmalig wohnungslos	Klient/Klientin ist aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen und erstmals in seiner Biografie wohnungslos	01
wiederholt wohnungslos	Klient/Klientin ist aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen und zuvor mindestens einmal wohnungslos gewesen	02
trifft nicht zu	Klient/Klientin ist aktuell nicht von Wohnungslosigkeit betroffen	88
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W3050 Grund eines akut drohenden oder des letzten Wohnungsverlustes (rechtliche Ebene)		FDS-W
Angabe wird hier immer die zu Beginn der Hilfe vorhandene aktuelle Situation. Dies ist zunächst der akut drohende Wohnungsverlust. Ist dieser nicht vorhanden, bezieht sich die Frage auf den letzten Wohnungsverlust.		
Kündigung durch Vermieter	Vermieter/in kann auch ein(e) Hauptmieter/in sein, der/die untervermietet.	01
Räumungsklage	Die Räumungsklage wurde bereits erhoben, ein Zwangsäumungstermin aber noch nicht angesetzt	09
Zwangsräumung Eigenbedarf	vollzogene Zwangsräumung	02
Zwangsräumung Mietschulden	vollzogene Zwangsräumung	03
Zwangsräumung wegen anderer Probleme	z. B. mietvertragswidriges Verhalten nach BGB §§ 543, 596, 573 d (Vollzogene Zwangsräumung)	04
Vertragsende		07
richterliche Anordnung nach Gewaltschutzgesetz		08
Selbstkündigung		05
ohne Kündigung ausgezogen	Es liegt keine Kündigung – weder von Mieter- noch von Vermieterseite – vor.	06
trifft nicht zu	Angabe aus sachlogischen Gründen nicht möglich	88
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W3060 Auslöser eines akut drohenden oder des letzten Wohnungsverlustes (individuelle Ebene)		FDS-W
Angegeben wird hier immer die zu Beginn der Hilfe vorhandene aktuelle Situation. Dies ist zunächst der akut drohende Wohnungsverlust. Ist dieser nicht vorhanden, bezieht sich die Frage auf den letzten Wohnungsverlust		
Gewalt durch Partner/Partnerin		01
Ortswechsel		02
Arbeitsplatzverlust/ -wechsel		03
Krankenhausaufenthalt		04
Haftantritt		05
Trennung/ Scheidung		06
Auszug aus der elterlichen Wohnung		07
höhere Gewalt	Hausbrand, Sturm-, Wasserschäden etc.	08
Gewalt durch Dritte		09
Miet- bzw. Energieschulden	Diese Kategorie ist anzugeben, wenn Miet- oder Energieschulden maßgeblicher Auslöser des letzten Wohnungsverlustes sind.	12
Konflikte im Wohnumfeld	Konflikte im direkten oder weiteren Wohnumfeld, z.B. Ruhestörung etc. Auch Gewalttätigkeiten durch Klienten/in selbst.	13
Veränderung der Haushaltsstruktur	Diese Kategorie ist anzugeben sowohl bei Haushaltszuwachs (weiteres Kind, Zuzug von Partner/Partnerin etc.) als auch bei Wegzug von Haushaltsangehörigen (z.B. Kinder) oder Tod von Familienangehörigen	14
institutionelle Nichthilfe	Diese Kategorie ist anzugeben, wenn Hilfen durch zuständige Stellen (Sozialamt, Jobcenter etc.) trotz Nachfrage der betreffenden Person nicht angeboten worden sind und dies maßgeblich zum letzten Wohnungsverlust geführt hat oder einen drohen Wohnungsverlust begründet	15
Krankheit	Diese Kategorie ist anzugeben, wenn eine Erkrankung (Suchterkrankung, psychische Erkrankung, Krankheit mit langem Krankenhausaufenthalt etc.) maßgeblich zum letzten Wohnungsverlust geführt hat oder einen drohen Wohnungsverlust begründet	16
trifft nicht zu	Angabe aus sachlogischen Gründen nicht möglich	88
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W3080 Dauer der aktuellen Wohnungslosigkeit		FDS-W
Aktuell wohnungslos ist, wer über keinen mietvertraglich gesicherten Wohnraum verfügt		
unter 2 Monate		01
2 bis unter 6 Monate		02
6 bis unter 12 Monate		03
1 bis unter 3 Jahre		04
3 bis unter 5 Jahre		05
5 Jahre und länger		06
trifft nicht zu	Angabe aus sachlogischen Gründen nicht möglich	88
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W3090 Wohnungswunsch		FDS-W
Es handelt sich um die subjektive Einschätzung des Befragten (unabhängig davon, ob dieser eine Wohnung bewohnt oder nicht), nicht die des Betreuers. Entscheidend ist der Wunsch, nicht die aktuelle Wohn- oder Unterkunftssituation.		
kein Wohnungswunsch	Wenn keine stationäre Einrichtungs-, Wohnungs- oder alternative Wohnform gewünscht wird, sondern Notunterkunft/Straße	01
stationäre Einrichtung	kann auch außerhalb der Wohnungslosenhilfe sein	02
Wohngemeinschaft/ Wohngruppe		03
möbliertes Zimmer		04
eigene Wohnung für 1 Person		05
eigene Wohnung für 2 Personen		06
eigene Wohnung für Familie		07
alternative Wohnform	z. B. Wagenburg, Wohnwagen, Gartenlaube	08
Sonstiges		09
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

Bereich Soziale Kontakte und Gesundheit

W4010 Soziale Kontakte zu Beginn der Hilfe - Anfang		FDS-W
Selbsteinschätzung der Betroffenen. Mehrfachnennungen W4010.01 – W4010.06 möglich!*		
nein, keine		01
ja, und zwar ...		02
W4010.01	zu Partner/Partnerin	
W4010.02	zu eigenen minderjährigen Kindern	
W4010.03	zu volljährigen Kindern, Eltern, Verwandten	
W4010.04	zu Freunden/Freundinnen, Bekannten	
W4010.05	zu Selbsthilfeorganisationen, Nachbarn, Vereinen, Kirchengemeinden u. ä.	d. h. zu Personen in formellen und/oder informellen Institutionen/Organisationen
W4010.06	zu sonstigen Personen/Organisationen	
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

* Anm.: Mit der Möglichkeit von Mehrfachnennungen differenziert sich die Variable W4010 unter der Bedingung von „ja, und zwar ...“ (=02) entsprechend der Anzahl der inhaltlich unterschiedlichen Personen(-gruppen) in 6 Subvariablen. Diese sind mit dem Wert „falsch“ vorbelegt (leere Checkbox) und können durch Ankreuzen der Checkbox auf den Wert „wahr“ gesetzt werden. Eine Beantwortung mit der Kategorie 02 darf nur erfolgen, wenn mindestens eine der 6 Subvariablen mit „wahr“ kodiert ist.

W4020 Soziale Kontakte zu Beginn der Hilfe - Ende		FDS-W
Selbsteinschätzung der Betroffenen. Mehrfachnennungen W4020.01 – W4020.06 möglich!*		
nein, keine		01
ja, und zwar ...		02
W4020.01	zu Partner/Partnerin	
W4020.02	zu eigenen minderjährigen Kindern	
W4020.03	zu volljährigen Kindern, Eltern, Verwandten	
W4020.04	zu Freunden/Freundinnen, Bekannten	
W4020.05	zu Selbsthilfeorganisationen, Nachbarn, Vereinen, Kirchengemeinden u. ä.	d. h. zu Personen in formellen und/oder informellen Institutionen/Organisationen
W4020.06	zu sonstigen Personen/Organisationen	
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

* Anm.: Mit der Möglichkeit von Mehrfachnennungen differenziert sich die Variable W4020 unter der Bedingung von „ja, und zwar ...“ (=02) entsprechend der Anzahl der inhaltlich unterschiedlichen Personen(-gruppen) in 6 Subvariablen. Diese sind mit dem Wert „falsch“ vorbelegt (leere Checkbox) und können durch Ankreuzen der Checkbox auf den Wert „wahr“ gesetzt werden. Eine Beantwortung mit der Kategorie 02 darf nur erfolgen, wenn mindestens eine der 6 Subvariablen mit „wahr“ kodiert ist.

W4030 Krankenversicherung zu Beginn der Hilfe - Anfang		FDS-W
nein		01
ja, in uneingeschränktem Maße		04
ja, aber nur eingeschränkt	Der Krankenversicherungsschutz kann, etwa aufgrund von Beitragsschulden, nur eingeschränkt wahrgenommen werden. Dies gilt auch für (EU-) Ausländer mit einer europäischen Versichertenkarte oder vergleichbaren Dokumenten, die nur über einen eingeschränkten Leistungsanspruch verfügen, sowie für Asylbewerber mit eingeschränktem Krankenversicherungsschutz	05
ungeklärt		03
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W4040 Krankenversicherung am Ende der Hilfe - Ende		FDS-W
nein		01
ja, in uneingeschränktem Maße		04
ja, aber nur eingeschränkt	Der Krankenversicherungsschutz kann, etwa aufgrund von Beitragsschulden, nur eingeschränkt wahrgenommen werden. Dies gilt auch für (EU-) Ausländer mit einer europäischen Versichertenkarte oder vergleichbaren Dokumenten, die nur über einen eingeschränkten Leistungsanspruch verfügen, sowie für Asylbewerber mit eingeschränktem Krankenversicherungsschutz	05
ungeklärt		03
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W4050 Kontakt zu einem/einer Arzt/Ärztin innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Beginn der Hilfe - Anfang		FDS-W
nein		01
ja, im Regelsystem	Klient/Klientin hatte innerhalb der letzten 6 Monaten mindestens einen Behandlungskontakt mit einem/einer Niedergelassenen Arzt/Ärztin	02
ja, zur Notfallbehandlung	Klient/Klientin hatte innerhalb der letzten 6 Monaten mindestens einen Behandlungskontakt im Bereich der Notfallbehandlung (Krankenhausambulanz, Bereitschaftspraxis oder ähnliches)	03
ja, zu einem medizinischen Projekt der Wohnungslosenhilfe	Klient/Klientin hatte innerhalb der letzten 6 Monaten mindestens einen Behandlungskontakt zu einem medizinischen Projekt der Wohnungslosenhilfe (Straßenambulanz oder ähnliches)	04
ungeklärt	Ein Kontakt zum System der gesundheitlichen Versorgung kann zu Beginn der Hilfe nicht zweifelsfrei geklärt werden	05
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W4060 Kontakt zu einem/einer Arzt/Ärztin innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Ende der Hilfe - Ende		FDS-W
nein		01
ja, im Regelsystem	Klient/Klientin hatte innerhalb der letzten 6 Monaten mindestens einen Behandlungskontakt mit einem/einer Niedergelassenen Arzt/Ärztin	02
ja, zur Notfallbehandlung	Klient/Klientin hatte innerhalb der letzten 6 Monaten mindestens einen Behandlungskontakt im Bereich der Notfallbehandlung (Krankenhausambulanz, Bereitschaftspraxis oder ähnliches)	03
ja, zu einem medizinischen Projekt der Wohnungslosenhilfe	Klient/Klientin hatte innerhalb der letzten 6 Monaten mindestens einen Behandlungskontakt zu einem medizinischen Projekt der Wohnungslosenhilfe (Straßenambulanz oder ähnliches)	04
Ungeklärt	Ein Kontakt zum System der gesundheitlichen Versorgung kann am Ende der Hilfe nicht zweifelsfrei geklärt werden	05
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W4070 Vorlage eines Schwerbehindertenausweises		FDS-W
nein	Ein Schwerbehindertenausweis liegt nicht vor	01
ja	Ein Schwerbehindertenausweis liegt vor	02
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

Bereich Straffälligkeit

S5010 Klientenstatus		FDS-S
Straffällige/r		01
Angehörige/r	Personen, deren Beratungsbedarf sich nicht aus eigener Straffälligkeit ergibt, sondern im Zusammenhang damit steht, dass sie soziale Beziehungen zu einer/m Straffälligen unterhalten.	02
sonstiger		03
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

Anm.: Diese Variable soll von den Softwareprogrammen ganz am Anfang (noch vor den Variablen des GDS) abgefragt werden. Weiterhin ist bei der Antwort 02 klarzustellen, dass sich alle Angaben im Falle eines „Angehörigen“ auf diesen selbst beziehen. Die Erfassung von S020 sowie S040, S050 und S060 unterbleibt (trifft nicht zu=88). Eine Abspeicherung des Datensatzes ohne diese Angabe sollte nicht möglich sein.

S5020 Kontaktaufnahme		FDS-S
Die Variable soll erfassen auf welche Veranlassung hin sich die Klientin / der Klient meldet. Unterschieden wird zwischen freiwilliger und behördlich veranlasster Kontaktaufnahme. Als behördlich veranlasste Kontakte werden ausschließlich diejenigen gezählt, die aufgrund von in Schriftform vorliegenden, sanktionsbewehrten Aufforderungen der Behörde zur Kontaktaufnahme zu Stande kommen.		
freiwillige Kontaktaufnahme	auch auf Veranlassung des/r PartnerIn, der Eltern oder auf Vorschlag des Sozialdienstes der Justiz. Vermittlung anderer Fach- und Beratungsstellen, Kontakte über Streetwork	01
Auflage der Strafvollzugsbehörde		02
gerichtliche Auflage		03
staatsanwaltliche Auflage		04
Auflage der Agentur für Arbeit bzw. ARGE		05
Auflage der Sozialbehörden		06
sonstige behördliche Auflage		07
trifft nicht zu	Angabe aus sachlogischen Gründen nicht möglich	88
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

S5030 Problemfelder (aus Beratungssicht)		FDS-S
Bei Angehörigen sind deren Problemfelder einzugeben, nicht die der/s Straffälligen! Mehrfachnennungen S030.01 - S030.15 möglich!		
nein, keine		01
ja, und zwar ...		02
S5030.01	Umgang mit Behörden	
S5030.02	Wohnen, Wohnungsverlust	
S5030.03	Ausbildung, Beruf, Arbeitsplatz, Arbeitslosigkeit	
S5030.04	Überschuldung / Schulden	
S5030.05	Existenzsicherung, mangelnde materielle Absicherung	
S5030.06	körperliche Erkrankung, Behinderung	
S5030.07	psychische, psychosomatische Störungen	
S5030.08	Suchtproblematik	
S5030.09	Gewaltbedrohung / Gewalterfahrung	auch sexualisierte Gewalt
S5030.10	soziale Beziehungen	
S5030.11	Diskriminierungserfahrungen aufgrund ethnischer Zugehörigkeit	
S5030.12	ausländerrechtliche / aufenthaltsrechtliche Probleme	
S5030.13	Gewaltbereitschaft / Gewalttätigkeit	
S5030.14	soziale Isolation / Einsamkeit	
S5030.16	unzureichende Deutschkenntnisse	
S5030.15	Sonstige	
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

Anm.: Mit der Möglichkeit von Mehrfachnennungen differenziert sich die Variable S5030 unter der Bedingung von „ja, und zwar ...“ (=02) entsprechend der Anzahl der inhaltlich unterschiedlichen Problematiken in 15 Subvariablen. Diese sind mit dem Wert „falsch“ vorbelegt (leere Checkbox) und können durch Ankreuzen der Checkbox auf den Wert „wahr“ gesetzt werden. Eine Beantwortung mit der Kategorie 02 darf nur erfolgen, wenn mindestens eine der 15 Subvariablen mit „wahr“ kodiert ist.

S5040 Anzahl der Inhaftierungen (alle Haftformen)		FDS-S
Es soll die Anzahl aller Freiheitsentzüge – inklusive Untersuchungshaft, Maßregelvollzug, Abschiebehaft etc. – eingegeben werden. Zeitlich direkt zusammenhängende Inhaftierungen, z. B. Untersuchungshaft mit anschließender Strafhaft, oder Strafhaft mit unmittelbar anschließender Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe werden nur einfach gezählt.		
keine	aktuell in Freiheit und davor noch nie in Haft gewesen	01
Eine		02
zwei		03
drei und mehr		04
trifft nicht zu	Angabe aus sachlogischen Gründen nicht möglich	88
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

Anm.: Falls Item 01 ausgewählt wird, sollte von der Software automatisch S050 auf 01 und S060 auf 88 gesetzt werden.

S5050 Haftform bei Hilfebeginn		FDS-S
Es ist die entsprechende Haftform anzukreuzen.		
nicht in Haft		01
in Untersuchungshaft		02
in Strafhaft	Ohne Ersatzfreiheitsstrafen und ohne lebenslange Freiheitsstrafen	03
in Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB		04
In Ersatzfreiheitsstrafe		05
Lebenslange Freiheitsstrafe		06
im Maßregelvollzug nach § 63 StGB oder 64 StGB	Unterbringung in der Psychiatrie oder in einer Entziehungsanstalt	07
in Unterbringung nach § 93 JGG	Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende	08
in Abschiebehaft		09
sonstige	z. B.: Jugendarrest, Unterbringung z. B. nach PsychKG	10
trifft nicht zu	Angabe aus sachlogischen Gründen nicht möglich	88
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

Anm.: Falls Item 02 oder Item 09 gewählt wird, soll das Programm S5060 auf 88 setzen

Anm.: Falls Item 01 gewählt wird, dann erscheint die Abfrage S5080 (Einkommenssituation vor der Inhaftierung) nicht.

S5060 Dauer der letzten Inhaftierung bzw. Dauer der aktuellen Haftstrafe		FDS-S
Bei in Freiheit befindlichen KlientInnen ist die tatsächliche Dauer der letzten Inhaftierung anzugeben. Bei aktuell Inhaftierten ist die Gesamtdauer der momentan zu verbüßenden Strafe einzugeben. 2/3, 7/12 oder Halbstrafentermine sind nicht zu berücksichtigen! Bei Untersuchungshaft ist 88 einzugeben.		
bis zu einem Monat		01
ein bis unter sechs Monate		02
sechs Monate bis unter ein Jahr		03
ein Jahr bis unter achtzehn Monate		04
achtzehn Monate bis unter zwei Jahre		05
zwei bis unter fünf Jahre		06
fünf bis unter zehn Jahre		07
zehn Jahre und mehr		08
trifft nicht zu	Angabe aus sachlogischen Gründen nicht möglich	88
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

S5070 Einkommenssituation zu Beginn der Hilfe - Anfang		FDS-S
Überwiegender Lebensunterhalt <u>in den letzten vier Wochen vor Aufnahme bzw. Hilfeprozessbeginn</u> . Die Frage zielt auf die überwiegende Herkunft des finanziellen Einkommens der Klienten. Dieses kann im Kontext einer beruflichen Tätigkeit erzielt werden, durch Angehörige oder z. B. über öffentliche Sozialleistungen (Sozialhilfe) sichergestellt werden. Bei kombinierten Einkommen, z. B. durch Rente <u>und</u> Gelegenheitsarbeiten ist stets die überwiegende Einkommensart gemeint.		
Einkommen aus Erwerbs- oder Berufstätigkeit	Umfasst alle Einkommen aus Erwerbstätigkeiten. Gilt auch für Selbstständige und für berufstätige Personen mit Krankengeld oder Übergangsgeld als Ersatzleistung	01
SGB III Arbeitslosengeld I	Gilt auch für arbeitslose Personen mit Krankengeld oder Übergangsgeld als Ersatzleistung	02
Rente, Pension		03
Unterhalt durch Angehörige	Das für den eigenen Lebensunterhalt relevante Einkommen wird überwiegend nicht selbst, sondern durch einen Angehörigen erzielt. Wenn also z. B. der Ehepartner einer Klientin, die zeitlich begrenzt gering beschäftigt ist, mehr zum gemeinsamen Lebensunterhalt beiträgt, sollte diese Kategorie angekreuzt werden.	04
eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil	Hierzu zählen u. a. auch Nießbrauchrecht, Tantiemen, Deputatbezüge (Naturalien)	05
SGB II Arbeitslosengeld II, Sozialgeld	Grundsicherung für Arbeitssuchende	06
SGB XII Sozialhilfe	Das Einkommen ist primär durch Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gesichert. Einmalige Hilfen oder Darlehen vom Sozialamt sind hier nicht zu berücksichtigen.	07
Entgelt für Arbeit in Haft		08
sonstige öffentliche Unterstützungen	Hierunter fällt auch das Erziehungsgeld und Kindergeld sowie Bafög, Entgelt für Arbeit in Haft oder Stipendium	09
Einkommen nach AsylbLG	Einkommen nach Asylbewerberleistungsgesetz	12
weitere Einnahmen	wenn das Einkommen überwiegend durch Gelegenheitsarbeit, Betteln, Prostitution etc. erzielt wird	10
kein Einkommen		11
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

S5080 Einkommenssituation vor der Inhaftierung		FDS-S
Überwiegender Lebensunterhalt <u>in den letzten vier Wochen vor der Inhaftierung</u> . Die Frage zielt auf die überwiegende Herkunft des finanziellen Einkommens der Klienten vor seiner Inhaftierung. Dieses kann im Kontext einer beruflichen Tätigkeit erzielt werden, durch Angehörige oder z. B. über öffentliche Sozialleistungen (Sozialhilfe) sichergestellt werden. Bei kombinierten Einkommen, z. B. durch Rente <u>und</u> Gelegenheitsarbeiten ist stets die überwiegende Einkommensart gemeint.		
Einkommen aus Erwerbs- oder Berufstätigkeit	Umfasst alle Einkommen aus Erwerbstätigkeiten. Gilt auch für Selbstständige und für berufstätige Personen mit Krankengeld oder Übergangsgeld als Ersatzleistung	01
SGB III Arbeitslosengeld I	Gilt auch für arbeitslose Personen mit Krankengeld oder Übergangsgeld als Ersatzleistung	02
Rente, Pension		03
Unterhalt durch Angehörige	Das für den eigenen Lebensunterhalt relevante Einkommen wird überwiegend nicht selbst, sondern durch einen Angehörigen erzielt. Wenn also z. B. der Ehepartner einer Klientin, die zeitlich begrenzt gering beschäftigt ist, mehr zum gemeinsamen Lebensunterhalt beiträgt, sollte diese Kategorie angekreuzt werden.	04
eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil	Hierzu zählen u. a. auch Nießbrauchrecht, Tantiemen, Deputatbezüge (Naturalien)	05
SGB II Arbeitslosengeld II, Sozialgeld	Grundsicherung für Arbeitssuchende	06
SGB XII Sozialhilfe	Das Einkommen ist primär durch Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gesichert. Einmalige Hilfen oder Darlehen vom Sozialamt sind hier nicht zu berücksichtigen.	07
sonstige öffentliche Unterstützungen	Hierunter fällt auch das Erziehungsgeld und Kindergeld sowie BaföG, Entgelt für Arbeit in Haft oder Stipendium	08
Einkommen nach AsylbLG	Einkommen nach Asylbewerberleistungsgesetz	09
weitere Einnahmen	wenn das Einkommen überwiegend durch Gelegenheitsarbeit, Betteln, Prostitution etc. erzielt wird	10
kein Einkommen		11
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

Bereich Medizinische Versorgung

M6010 Behandlungsort		FDS-M
Straße		01
Behandlungsbus		02
Einrichtung		03
Projekträume		04
Krankenwohnung		05
Wohnung		06
Arztpraxis		07
Sonstige		08
keine Angabe	Betreuer/in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

M6020 Vermittlung durch medizinisch-pflegerisches Projekt an ...		FDS-M
Hausärztliche Versorgung		01
Facharzt		02
Allgemein-Krankenhaus		03
Psychiatrie		04
Entgiftung		05
Sozialarbeit		06
Suchtberatung		07
Sonstiges		08
keine Vermittlung		09
keine Angabe	Betreuer/in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

M6030 Bekannte oder erkennbare Erkrankungen bzw. Störungen des Patienten, orientiert an ICD-10		FDS-M
Mehrfachnennungen M6030.01 – M6030.22 möglich!*		
nein, keine		01
ja, und zwar ...		02
M6030.01	Infektiöse und parasitäre Erkrankungen	
M6030.02	Neubildungen	
M6030.03	Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe sowie best. Störungen des Immunsystems	
M6030.04	Endokrine, Ernährungs- und Stoffwechselerkrankungen	
M6030.05	Psychische und Verhaltensstörungen	
M6030.06	Erkrankungen des Nervensystems	
M6030.07	Krankheiten des Auges und der Augenanhangsgebilde	
M6030.08	Krankheiten des Ohres und des Warzenfortsatzes	
M6030.09	Krankheiten des Kreislaufsystems	
M6030.10	Krankheiten des Atmungssystems	
M6030.11	Krankheiten des Verdauungssystems	
M6030.12	Krankheiten der Haut und Unterhaut	
M6030.13	Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes	
M6030.14	Krankheiten des Urogenitalsystems	
M6030.15	Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett	
M6030.16	Bestimmte Zustände mit Ursprung i.d. Perinatalperiode	
M6030.17	Angeborene Fehlbildungen	
M6030.18	Symptome & abnorme klin. Befunde & Laborbefunde, die andernorts nicht klassifiziert sind	
M6030.19	Verletzungen, Vergiftungen und bestimmte andere Folgen äußerer Ursachen	
M6030.20	Äußere Ursachen von Morbidität und Mortalität	
M6030.21	Faktoren die den Gesundheitszustand beeinflussen & zur Inanspruchnahme des Gesundheitswesens führen	
M6030.22	Sonstiges	
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

* Anm.: Mit der Möglichkeit von Mehrfachnennungen differenziert sich die Variable M6030 unter der Bedingung von „ja, und zwar ...“ (=02) entsprechend der Anzahl der inhaltlich unterschiedlichen Erkrankungen bzw. Störungen in 22 Subvariablen. Diese sind mit dem Wert „falsch“ vorbelegt (leere Checkbox) und können durch Ankreuzen der Checkbox auf den Wert „wahr“ gesetzt werden. Eine Beantwortung mit der Kategorie 02 darf nur erfolgen, wenn mindestens eine der 22 Subvariablen mit „wahr“ kodiert ist.

M6040 Erbrachte medizinische Leistungen		FDS-M
Mehrfachnennungen M6040.01 – M6040.22 möglich!*		
nein, keine		01
ja, und zwar ...		02
M6040.01	Anamnese	
M6040.02	Beratung	
M6040.03	Bescheinigung	
M6040.04	Blutentnahme	
M6040.05	Diagnostik	
M6040.06	Gespräch	
M6040.07	Impfung	
M6040.08	Medikation	
M6040.09	Notfallversorgung	
M6040.10	Pflege	
M6040.11	Untersuchung (allg.)	
M6040.12	Untersuchung (sympt.)	
M6040.13	Vorsorge	
M6040.14	Wundversorgung	
M6040.15	Sonstige	
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

* Anm.: Mit der Möglichkeit von Mehrfachnennungen differenziert sich die Variable M040 unter der Bedingung von „ja, und zwar ...“ (=02) entsprechend der Anzahl der inhaltlich unterschiedlichen Leistungen in 15 Subvariablen. Diese sind mit dem Wert „falsch“ vorbelegt (leere Checkbox) und können durch Ankreuzen der Checkbox auf den Wert „wahr“ gesetzt werden. Eine Beantwortung mit der Kategorie 02 darf nur erfolgen, wenn mindestens eine der 15 Subvariablen mit „wahr“ kodiert ist.

Ende der Hilfe

G7010 Art der Beendigung		GDS
planmäßig beendet	kein weiter Hilfebedarf	01
Vermittlung an Nachfolgemaßnahme innerhalb des eigenen Hilfesystems	dies kann innerhalb der Wohnungslosen- bzw. Straffälligenhilfe auch beim eigenen Träger sein, wenn sich eine neue Hilfemaßnahme mit neuer Finanzierung anschließt; dann: Neue Anhängigkeit !!!	02
Vermittlung an Nachfolgemaßnahme außerhalb des eigenen Hilfesystems	dies außerhalb der Wohnungslosen- bzw. Straffälligenhilfe	03
Abbruch durch Klient/in	Trifft auch zu, wenn die eingangs des Manuals definierten zeitlichen Bedingungen für die Beendigung einer Betreuungsphase (Anhängigkeit) zum Tragen kommen. D. h.: Nach 60 Tagen ohne Kontakt muss der/die Betreuer/in über die Beendigung des Falles (oder Einmalkontakts) entscheiden. Wenn der/die Klient/in ohne Rücksprache länger als 60 Tage fern bleibt, ist dies per Definition ein Abbruch im Sinne der Kategorie 04.	04
Abbruch durch Einrichtung		05
Beendigung durch Kostenträger		06
Haft	Dieses Item ist auch dann zu wählen, wenn eine Betreuung dadurch beendet wird, wenn der Klient oder die Klientin in eine andere Vollzugsanstalt verlegt wird.	07
Tod		08
Sonstiges	Umzug etc.	09
keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

Anhang: Wohnungsnotfall – Definition in Deutschland

Vorbemerkung

Die folgende Definition ist **einer** der Grundbegriffe für die prinzipielle Beschreibung der Klientel der **Wohnungslosenhilfe**. Allerdings deckt das gegenwärtige Hilfesystem der kommunalen und frei- gemeinnützigen Wohnungslosenhilfe **nicht alle** im Folgenden genannten Teilgruppen ab.

Von Hilfen in Wohnungsnotfällen oder Wohnungsnotfallhilfe wird dann gesprochen, wenn ein lokales Hilfesystem alle Teilgruppen der Wohnungsnotfälle abdeckt oder abdecken soll (Planungsebene).

Die folgende Definition und ihre Erläuterungen folgen (weitgehend im Wortlaut) der vom Forschungsverbund „**Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen**“ im Oktober 2005 veröffentlichten Fassung.ⁱ

Definition

Wohnungsnotfälle sind Haushalte und Personen mit einem Wohnungsbedarf von hoher Dringlichkeit, die aufgrund besonderer Zugangsprobleme (finanzieller und/oder nicht-finanzieller Art) zum Wohnungsmarkt der besonderen institutionellen Unterstützung zur Erlangung und zum Erhalt von angemessenem Wohnraum bedürfen.

Zu den Wohnungsnotfällen zählen Haushalte und Personen, die

A aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen sind, darunter

- A.1 ohne eigene mietrechtlichⁱⁱ abgesicherte Wohnung (oder Wohneigentum) und nicht institutionell untergebracht, darunter
 - A.1.1 ohne jegliche Unterkunft
 - A.1.2 in Behelfsunterkünften (wie Baracken, Wohnwagen, Gartenlauben etc.)ⁱⁱⁱ
 - A.1.3 vorübergehend bei Freunden, Bekannten und Verwandten untergekommen
 - A.1.4 vorübergehend auf eigene Kosten in gewerbsmäßiger Behelfsunterkunft lebend (z. B. in Hotels oder Pensionen)
- A.2 ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung (oder Wohneigentum), aber institutionell untergebracht, darunter
 - A.2.1 per Verfügung, (Wieder-)Einweisung oder sonstiger Maßnahme der Obdachlosenbehörde oder zuständigen Ordnungsbehörde untergebracht (ordnungsrechtlich untergebrachte Wohnungsnotfälle)^{iv}
 - A.2.2 mit Kostenübernahme nach Sozialgesetzbuch – SGB – II oder SGB XII vorübergehend in Behelfs- bzw. Notunterkünften oder sozialen Einrichtungen untergebracht (durch Maßnahmen der Mindestsicherungssysteme untergebrachte Wohnungsnotfälle)
 - A.2.3 mangels Wohnung in sozialen oder therapeutischen Einrichtungen länger als notwendig untergebracht (Zeitpunkt der Entlassung unbestimmt), bzw. die Entlassung aus einer sozialen oder therapeutischen Einrichtung oder aus dem Strafvollzug steht unmittelbar bevor (innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen) und es ist keine Wohnung verfügbar.^v

B unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind, weil

- B.1 der Verlust der derzeitigen Wohnung unmittelbar bevorsteht wegen Kündigung des Vermieters/der Vermieterin, einer Räumungsklage (auch mit nicht vollstrecktem Räumungstitel) oder einer Zwangsäumung
- B.2 der Verlust der derzeitigen Wohnung aus sonstigen zwingenden Gründen unmittelbar bevorsteht (z. B. aufgrund von eskalierten sozialen Konflikten, Gewalt geprägten Lebensumständen oder wegen Abbruch des Hauses)

C in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben, darunter

- C.1 in Schlicht- und anderen Substandardwohnungen, in die Wohnungsnotfälle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit mit regulärem Mietvertrag untergebracht wurden.^{vi}
- C.2 in außergewöhnlich beengtem Wohnraum (nach Haushaltsgröße gestaffelte flächen- oder raummäßige Unterversorgung: bei Einpersonenhaushalten Unterschreitung der Mindestwohnfläche von 20 qm; bei Zweipersonenhaushalten von 29 qm oder alternativ: zwei Personen in Ein-Raum-Wohnung; bei Drei- und Mehrpersonenhaushalten: zwei und mehr Personen mehr als zur Verfügung stehende Wohnräume, die Küche nicht mitgerechnet).^{vii}
- C.3 in Wohnungen mit völlig unzureichender Ausstattung (z.B. Fehlen von Bad/Dusche oder WC in der Wohnung)
- C.4 in baulich unzumutbaren bzw. gesundheitsgefährdenden Wohnungen (entsprechend den einschlägigen baurechtlichen Bestimmungen)
- C.5 mit Niedrigeinkommen und überhöhter Mietbelastung (zu berechnen oberhalb der Grenzen von Mindestsicherung unter Berücksichtigung des Entlastungseffektes durch das Wohngeld)^{viii}
- C.6 aufgrund von gesundheitlichen und sozialen Notlagen
- C.7 in konfliktbeladenen und Gewalt geprägten Lebensumständen

D als Zuwanderinnen und Zuwanderer in gesonderten Unterkünften^{ix} von Wohnungslosigkeit aktuell betroffen sind, darunter Haushalte und Personen, die

- D.1 mit (Spät-)Aussiedlerstatus in speziellen Übergangsunterkünften,
- D.2 als Flüchtlinge mit Aufenthaltsstatus von länger als einem Jahr von Wohnungslosigkeit betroffen und in speziellen Übergangsunterkünften untergebracht sind

Hinweis: Diese Gruppe wird in der von der BAG W verwendeten Definition nur bei der Schätzung der Wohnungsnotfälle verwandt; nicht bei der Erfassung der Klientel des Hilfesystems

E ehemals von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht waren, mit Normalwohnraum versorgt wurden und auf Unterstützung zur Prävention von erneutem Wohnungsverlust angewiesen sind, darunter

- E.1 in spezifischer institutionell geregelter, zeitlich begrenzter Nachbetreuung (Maßnahmen der persönlichen Hilfe in Wohnungen, so genanntes „Betreutes Wohnen“)^x
- E.2 ohne institutionell geregelte Nachbetreuung aber mit besonderem – punktuellen, partiellem oder umfassendem – Unterstützungsbedarf zur dauerhaften Wohnungsversorgung (wohnergänzende Unterstützung).^{xi}

Personen nach Punkt D ist definitorisch eigentlich der Gruppe 1 zuzuordnen (weil aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen), sind aber aufgrund ihrer besonderen Herkunfts- und Lebenssituation und der in der Regel auch gesonderten administrativen Zuordnung gesondert zu erfassen und zu analysieren.

Die Fallgruppe E unterscheidet sich von den anderen Gruppen dadurch, dass die akuten Wohnungsnotprobleme zwar gelöst sind, aber zur Stabilisierung der Wiedereingliederung in normale Wohnverhältnisse spezifische Nachbetreuung noch andauert bzw. wohnergänzende Unterstützung bei Bedarf über einen längeren Zeitraum verfügbar sein muss. Unter dem Gesichtspunkt der Verbesserung von Effektivität und Nachhaltigkeit von Hilfen wurde daher die Definition und Typologie von Wohnungsnotfällen entsprechend erweitert.

ⁱ Institut Wohnen und Umwelt GmbH, GSF e. V. – Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Frauenforschung e. V., GISS- Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e. V., Gesamtbericht Forschungsverbund „Wohnungslosigkeit und Hilfe in Wohnungsnotfällen“, Oktober 2005 (Vergl. www.bagw.de).

ⁱⁱ Nicht als mietrechtlich abgesichertes Wohnverhältnis gelten Unterbringungsformen, die im Mietrecht ausdrücklich vom Mieterschutz ausgenommen werden (§ 549 Abs. 2 BGB), wie beispielsweise Hotelunterbringungen („zum vorübergehenden Gebrauch“) und Unterbringungen in Wohnraum, der von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder anerkannten privaten Trägern der Wohlfahrtspflege angemietet wurde, um ihn (ohne Mieterschutz) Personen mit dringendem Wohnungsbedarf zu überlassen. Die solchermaßen Untergebrachten bleiben bis zur Absicherung eines Mietverhältnisses mit Mieterschutz aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen.

ⁱⁱⁱ Abgrenzungskriterium zur Wohnung stellt nach der Definition der amtlichen Statistik (Sozialhilfestatistik, Gebäude- und Wohnungszählung) das Fehlen von Küche bzw. Kochnische dar. Unterkünfte werden als „sonstige Wohneinheiten“ erhoben.

^{iv} Ordnungsrechtliche Unterbringung kann erfolgen in kommunale Obdachlosenunterkünfte, andere Notunterkünfte, zweckbestimmte Normalwohnungen oder per Wiedereinweisung in die bisher bewohnte Wohnung.

^v Dazu zählen auch Personen, für deren institutionelle Unterbringung Wohnungslosigkeit nicht ursächlich war.

^{vi} Trotz der mietvertraglichen Regelung stellt auch diese Form der Unterbringung eine nicht dauerhafte und nicht ausreichende Form der Wohnungsversorgung dar.

^{vii} Zur Abgrenzung der Fallgruppen C.2 bis C.4 wurde auf gängige normative Vorgaben in der Literatur sowie auf Forschungsergebnisse zurückgegriffen.

^{viii} Das IWU hat auf der Grundlage der ehemaligen Bestimmungen des BSHG ein Konzept für überhöhte Mietbelastung entwickelt. Danach wäre von einer überhöhten Mietbelastung dann zu sprechen, wenn die Mietbelastung höher ist als 50 v.H. des die Sozialhilfegrenzen überschreitenden Einkommens. Diese Definition berücksichtigt noch nicht die Auswirkungen des geänderten SGB II: für den für die Wohnkosten einzusetzenden Anteil des befristeten Zuschlags - § 24 SGB II – wird nicht ohne weiteres von der 50 v.H.-Grenze auszugehen sein.

^{ix} Im folgenden wird nur auf die Zuwanderinnen und Zuwanderer eingegangen, die - erstens - nicht in den anderen Kategorien mehr oder weniger automatisch schon enthalten sind, weil sie in gesonderten Unterbringungssegmenten versorgt werden und einen besonderen Rechtsstatus haben und die - zweitens - das Recht haben, in Deutschland einen Wohnsitz zu begründen, einen Wohnberechtigungsschein zu beantragen etc.. Andere Migrantinnen und Migranten in speziellen Übergangsunterkünften (beispielsweise mit Asylbewerberstatus und keiner oder nur kurzfristiger Aufenthaltsgenehmigung/Duldung) fallen insoweit nicht unter die Definition von Wohnungsnotfällen, als dass die Gründung eines (legalen) Wohnsitzes und die Versorgung mit mietrechtlich abgesicherten Wohnungen per Gesetz ausgeschlossen ist. Dennoch sind Umfang, Unterbringungssituation und Lebenslagen dieser Gruppen im Kontext der Wohnungsnotfallproblematik von Interesse, zumal wenn sie im System der Hilfen in Wohnungsnotfällen als Klientel in Erscheinung treten.

^x Zielgruppen vorrangig von Angeboten der Wohnungslosenhilfe freier Träger, die sich durch bestimmte Anforderungen von Hilfen in „...klassischen‘ Unterkünften, ‚klassischen‘ stationären Einrichtungen, ‚reinen‘ Beratungsangeboten und anderen Hilfefeldern ...“ abgrenzen lassen. Maßstäbe zur Abgrenzung der Fallgruppe E und ihrer Untergruppen nach dem Kriterium der Wohndauer in Verbindung mit Betreuungsbedarf müssen erst noch entwickelt werden. Nach bisherigen wissenschaftlichen Befunden war davon auszugehen, dass praxisübliche Befristungen für Übergangs- bzw. Nachbetreuung im Anschluss an die Integration in normale Wohnverhältnisse in der Regel nicht ausreichen und für die Zielgruppe „ehemals Wohnungslose bzw. von Wohnungslosigkeit Bedrohte“ besondere wohnergänzende Betreuungsangebote für einen längeren Zeitraum bereitgestellt werden sollten.

^{xi} Zielgruppen vorrangig von kommunalen Angeboten im Rahmen spezifischer Ansätze zur dauerhaften Wohnungsversorgung von Wohnungsnotfällen. Von „dauerhafter Wohnungsversorgung“ ist dann auszugehen, wenn ehemals wohnungslose bzw. anderweitig von Wohnungsnot betroffene Personen und Haushalte eine vermittelte oder mit präventiver Intervention gesicherte Normalwohnung – bei Bedarf mit persönlicher Unterstützung – halten konnten bzw. wenn bei Wegzug kein Rückfall in die Wohnungslosigkeit erfolgte.